Europäische Union. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung. Evropská unie. Evropský fond pro regionální rozvoj.

SN CZ
Ahoj sousede. Hallo Nachbar.
Interreg V A / 2014 – 2020

Gemeinsames Umsetzungsdokument

Kooperationsprogramm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem **Freistaat Sachsen** und der **Tschechischen Republik** 2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

CCI-Code: 2014TC16RFCB017
Fassung vom 13. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Abkürzungsverzeichnis 5

1. Rechtsgrundlagen / Zuwendungszweck 8

2. Gegenstand der Förderung 12

2.1 Prioritätsachse 1 - Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement 13

2.1.1 Investitionspriorität 5b) - Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen 13

2.2 Prioritätsachse 2 - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz 15

2.2.1 Investitionspriorität 6 b) - Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken 15

2.2.2 Investitionspriorität 6 c) – Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes 16

2.2.3 Investitionspriorität 6 d) - Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur 17

2.3 Prioritätsachse 3 - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen 18

2.3.1 Investitionspriorität 10 b) - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung 18

2.4 Prioritätsachse 4 - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung 20

2.4.1 Investitionspriorität 11 b) - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen 20

3. Begünstigte 22

4. Fördervoraussetzungen 24

4.1 grenzübergreifender Bezug 24

4.2 Anwendung des Lead-Partner-Prinzips 24

4.3 Finanzielle Angemessenheit des Projektes 25

4.4 Art und Höhe der Förderung 25

4.4.1 Art der Förderung 25

4.4.2 Höhe der Förderung 25

4.4.3 Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben 25

4.5 Zuschussfähige Ausgaben 29

4.5.1 Allgemeines 29

4.5.2 Personalkosten 30

4.5.2.1 Tatsächliche Kosten 30

4.5.2.2 Personalkostenpauschale 32

4.5.3 Sachkosten 32

4.5.3.1 Büro- und Verwaltungskosten 32

4.5.3.2 Reise- und Unterbringungskosten 33

4.5.3.3 Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen 35

4.5.4 Kosten für Ausrüstungsgüter und Investitionen 35

4.5.4.1 Ausstattungsgegenstände und investive Ausrüstungsgüter 35

4.5.4.2 Bau- und Baunebenkosten 36

4.6 Nicht förderfähige Ausgaben 37

4.7 Einnahmen 37

4.7.1 Definition der Nettoeinnahmen 37

4.7.2 Nettoeinnahmen, die während der Projektlaufzeit entstehen 38

4.7.3 Nettoeinnahmen, die nach dem Abschluss des Projektes entstehen 38

4.7.4 Einnahmen bei Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 65 Absatz 8 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 38

5. Trilaterale Projekte 39

6. Sonstige Bestimmungen 40

6.1 Aufbewahrungsfrist der Belege 40

6.2 Öffentlichkeitswirkung der Projekte 40

6.3 Informations- und Publizitätspflichten 40

6.4 Kooperationsvertrag 40

6.5 Zweckbindungsfrist 40

6.6 Gewährleistung der Finanzierung 41

7. Verfahren 42
7.1 Vorbereitung, Einreichung und Prüfung des Projektantrages 42
7.1.1 Erstellung und Einreichung des Projektantrages 42
7.1.2 Prüfung des Projektantrages 43
7.2 Bewertung, Entscheidung und Bewilligung 46
7.3 Umsetzung und Kontrolle 47
7.3.1 Prüfung der Kontrollinstanzen 47
7.3.2 Wiedereinziehungsverfahren 49
7.4 Beschwerdeverfahren (Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 51
7.4.1 Entscheidung des Gemeinsamen Sekretariats/SAB 51
7.4.2 Entscheidung der zuständigen Kontrollinstanz (vgl. Ziffer 7.3.1) 51
7.4.3 Entscheidung des Begleitausschusses 52

8. Geltungsdauer 52

Anhang 53
Anlage 1 – Liste der tschechischen Begünstigten 53
Anlage 2 – Auszahlung der Förderung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik 59

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfA	Absetzung für Abnutzung
CRR ČR	Zentrum für Regionalentwicklung
d. h.	das heißt
EFRE	Europäische Fonds für Regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
ESI-Fonds	Europäischer Struktur- und Investitionsfonds
EVTZ	Europäischer Bund für territoriale Zusammenarbeit
GS	Gemeinsames Sekretariat
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IKSE	Internationale Kommission zum Schutz der Elbe
IT	Informationstechnik
i. V.m.	in Verbindung mit
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen
KPF	Kleinprojektefonds
lit.	littera
MMR	Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SAB	Sächsische Aufbaubank – Förderbank-
vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VO	Verordnung
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A
z. B.	zum Beispiel

Glossar

- Gemeinsames Sekretariat (GS)

Das GS wurde im Einvernehmen mit dem MMR bei der SAB in Dresden angesiedelt. Bei der Umsetzung des Kooperationsprogramms übernimmt das GS die im Programmdokument beschriebenen Aufgaben, wie z. B. Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner, Antragsregistrierung und formale Kontrolle sowie die Koordinierung der fachlichen Prüfung der Projektanträge.

- Kooperationspartner

Als Kooperationspartner wird die Gesamtheit der an einem Projekt beteiligten Partner bezeichnet, d. h. sowohl der Lead-Partner als auch der/die Projektpartner sind Kooperationspartner.

- Lead-Partner

Jedes Projekt hat einen Lead-Partner, der für die Antragstellung und Projektrealisierung verantwortlich ist. Er trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt.

- Projektpartner

Projektpartner sind die am Projekt teilnehmenden Partner, die nicht Lead-Partner sind.

- Kooperationsvertrag

Der Lead-Partner und sein/e Projektpartner regeln in einem Kooperationsvertrag das gegenseitige Zusammenwirken zur Umsetzung ihres gemeinsamen Projektes.

- Nationale Kontrollinstanz

Die nationale Kontrollinstanz prüft vor der Auszahlung und innerhalb von drei Monaten die von den am Projekt beteiligten Kooperationspartnern geltend gemachten Ausgaben auf ihre Recht- und Ordnungsmäßigkeit. Zudem führt sie Vor-Ort-Kontrollen durch. Als nationale Kontrollinstanz fungieren:

für sächsische Kooperationspartner die SAB;
für tschechische Kooperationspartner das CRR ČR.

- Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Verfahren der Prüfung der Projektanträge ist auf deutscher Seite das GS. Auf tschechischer Seite sind dies die Bezirksämter der Bezirke Liberecký, Karlovarský und Ústecky.

- Zuwendungsvertrag

Der Zuwendungsvertrag regelt die rechtliche Bewilligung des Projektes. Er wird zwischen der SAB und dem Lead-Partner geschlossen.

1. Rechtsgrundlagen / Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen und die Tschechische Republik gewähren nach Maßgabe des Kooperationsprogramms zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik 2014 - 2020 und dem vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokument Zuwendungen für Projekte zur Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Bereichen

- Förderung der Anpassungen an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement,
- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen,
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das geförderte Projekt ein im Kooperationsprogramm definiertes grenzübergreifendes Ziel verfolgt, Vorteile für das Programmgebiet bedeutet, eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt sowie dem Unionsrecht und dem einschlägigen nationalen Recht entspricht.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Prüfung der Förderfähigkeit von Projekten und die vertragliche Zusage einer Förderung erfolgen auf der Grundlage des Kooperationsprogramms und des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokuments sowie im Rahmen der verfügbaren EFRE-Mittel, der komplementären sächsischen Landesmittel sowie der Mittel aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Anspruch auf Förderung in den Folgejahren.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Förderung wird insbesondere nach folgenden Maßgaben gewährt:

- Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 (ABl. EU L 193, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohä-

sionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347 S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 2018/1719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (ABl. EU L 291, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU L 347, S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. EU L 193, S. 1) , in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmung zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU L 347, S. 259); in der jeweils geltenden Fassung,
- auf der Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, 1301/2013 und 1299/2013 sowie der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 und der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 2018/1046 erlassene delegierende und durchführende Rechtsakte, in den jeweils geltenden Fassungen,
- Kooperationsprogramm (CCI-Nr. 2014TC16RFCB017), in der jeweils geltenden Fassung,
- Gemeinsames Umsetzungsdokument, in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit es sich bei der Förderung um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Rechtsakte und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26. April 2012, S. 8) (DAWI-De-minimis-Verordnung) oder
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatli-

che Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012 S. 3) (DAWI-Beschluss),

- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354, S. 22).

1.2 Beachtung der EU-Beihilfevorschriften

Im Rahmen der Fachprüfung ist vom Gemeinsamen Sekretariat in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern zu prüfen, ob das beantragte Projekt mit den europarechtlichen Beihilfevorschriften im Einklang steht.

Ein Projekt ist beihilferelevant, wenn die Voraussetzungen des Artikel 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind, d. h. wenn bestimmte Unternehmen durch staatliche Mittel einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen (begünstigt werden) und dadurch der Wettbewerb (potentiell) verfälscht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten (potentiell) beeinträchtigt wird. Als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung, zu verstehen. Der Status der Einheit nach nationalem Recht ist demnach nicht entscheidend, es spielt auch keine Rolle, ob der Begünstigte ein Träger aus dem privaten oder öffentlichen Sektor ist, d. h. auch Vereine, Verbände, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe, Teile der Kommunalverwaltung etc. können Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sein, wenn sie wirtschaftlich tätig sind. Der Begriff des Unternehmens wird also nicht status- sondern handlungsbezogen bestimmt. Entscheidend ist allein, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Eine Tätigkeit ist als wirtschaftlich anzusehen, wenn sie auf die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt abzielt (unabhängig davon, ob damit Einnahmen erzielt werden sollen). Die Einheit muss nicht zur Erzielung von Gewinnen gegründet sein, es können auch Einheiten ohne Erwerbszweck wirtschaftlich tätig sein, d. h. ein Verein kann unabhängig vom Vereinsziel, einer Gewinnerzielungsabsicht oder seiner steuerlichen Behandlung Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sein.

Beihilferelevante Projekte sind auf der Grundlage des Kooperationsprogramms grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, die Voraussetzungen der in Ziffer 1.1. genannten EU-Beihilferegelungen sind erfüllt. Ist ein Projekt nach mehreren EU-Beihilferegelungen förderfähig, ist die für das Projekt günstigste Regelung anzuwenden.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen (Artikel 1 Ziffer 4 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

Zudem sind Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der Definition nach Artikel 1 Ziffer 4 lit. c) i. V. m. Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Förderung ausgeschlossen.

2. Gegenstand der Förderung[1]

Gefördert werden Projekte, die sich in die Ziele und Strategie des Kooperationsprogramms sowie in eine nachfolgend abschließend aufgeführte Maßnahme einordnen. Projekte der Technischen Hilfe sind nicht Gegenstand des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

Dabei sind folgende Mindeststandards zu erfüllen:

- Übereinstimmung mit relevanten nationalen und europarechtlichen Bestimmungen,
- Einhaltung der Prinzipien Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit,
- klare Interventionslogik des Projektes (Wahl der Projektziele und vorgesehenen Aktivitäten, inhaltliche Zielstellung bezogen auf die potenzielle Zielgruppe),
- ausreichende Leistungsfähigkeit der Projektträger,
- positive Auswirkungen auf das Zusammenwachsen des gemeinsamen Grenzraums
- Beitrag zur Erreichung des jeweiligen spezifischen Ziels,
- Umsetzung beiderseits der Grenze; bei einseitiger Umsetzung muss der grenzübergreifende Effekt eindeutig dargestellt werden (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013),
- bei Studien/Strategien/Analysen/Konzepten sollte Notwendigkeit dargestellt werden und eine hohe Wahrscheinlichkeit für deren Umsetzung bestehen.

Nicht gefördert werden:

- Firmenwerte, nicht patentiertes Know-how,
- Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen,
- Sportinfrastruktur, insbesondere der Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung von Sportstätten[2],
- Neubau von Schulgebäuden,
- Schaffen und Erhöhen von Bettenkapazitäten,
- Investitionen im Wellnessbereich,
- Freizeitbadeinrichtungen in Hotels,
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur,
- Kläranlagen,
- Anschaffung von Kraftfahrzeugen ausgenommen innerhalb von Maßnahmen der Prioritätsachse 1 in den Bereichen Rettungswesen, Katastrophen- und Brandschutz sowie der Prioritätsachse 4 im Bereich Sicherheit, wenn deren Anschaffung für den Projekterfolg von maßgeblicher Bedeutung ist und weitere Maßnahmen innerhalb des Projektes sinnvoll ergänzt.

[1] ausführliche Informationen zum Kooperationsprogramm und Beispiele für erfolgreiche Projekte unter www.sn-cz2020.eu

[2] Sportstätten sind Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung einer oder mehrerer Sportarten dienen. Hierzu gehören u. a. Sporthallen, Sportplätze, Stadien und Schwimmbäder (Frei- und Hallenbäder).

2.1 Prioritätsachse 1 - Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement

2.1.1 Investitionspriorität 5b) - Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen

Maßnahmen:

- konzeptioneller Hochwasserschutz

Im Programmgebiet besteht durch die Zunahme von Extremwetterereignissen ein erhöhtes Risiko für Menschen und Sachgüter, insbesondere durch Hochwasser. Eine enge Zusammenarbeit im Bereich Hochwasserrisikomanagement und -schutzmaßnahmen sowie eine weitere Entwicklung der konzeptionellen Grundlagen zum Schutz vor Hochwasserereignissen können zur Verbesserung der Prävention und Schadensabwehr im Katastrophenfall führen. Dabei liegt der Fokus auf der Umsetzung von nicht investiven Maßnahmen. Insofern sind bestehende Managementpläne entsprechend der Herausforderungen zu analysieren und den Gegebenheiten des Programmraums anzupassen. Fehlende und zwingend erforderliche Pläne zur gemeinsamen Handlungsweise im Hochwasserfall sind zu erarbeiten. Dabei spielt der Aspekt naturnaher Maßnahmen mit Hochwasserschutzwirkung eine wichtige Rolle. Wichtig ist die Förderung der Informationsbereitstellung sowohl für die Bevölkerung als auch für einzelne Teile des Integrierten Rettungssystems, aber auch der Informations- und Datenaustausch. Dies soll durch den Ausbau und die Anpassung der bestehenden Systeme zu grenzübergreifenden Informationssystemen und Kommunikationsplattformen erfolgen. Der weitere Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit ist nicht nur auf nationaler, sondern insbesondere auf regionaler Ebene erforderlich. Hier ist zunehmend auch der Fokus auf die kleineren grenzübergreifenden Einzugsgebiete durch eine verbesserte grenzübergreifende Zusammenarbeit zu legen und insbesondere die Einsatzkräfte und deren Handeln besser aufeinander abzustimmen. Dies geschieht durch intensivere Abstimmungen und Vernetzungen. Die Hochwasserereignisse der Jahre 2010 und 2013 haben die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen bestätigt. Die Förderung dieser Maßnahmen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Gefahrenrisikos für Menschen und Sachgüter im gemeinsamen Programmraum. Dies geschieht zudem entsprechend der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG), aufgrund derer insbesondere konzeptionelle Vorarbeiten des Hochwasserrisikomanagements (sog. Risikomanagementpläne) zu leisten sind. Die bereits seit vielen Jahren enge grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Einzugsgebiete der Elbe in der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Elbe (IKSE; vgl. auch http://www.ikse-mkol.org/) sowie im Rahmen der Deutsch-Tschechischen Grenzgewässerkommission soll intensiv weiterverfolgt werden. Diese enge Zusammenarbeit zwischen den Programmpartnern im Rahmen der IKSE wurde zuletzt mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 24./25.10.2013 und Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 02.09.2013 bekräftigt. Dabei ist als Ergänzung der umfassenden Hochwasserrisikomanagementplanung nach EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in den internationalen Flussgebieten eine

Einbeziehung der Nachbarstaaten/-internationalen Flussgebietskommissionen erforderlich.

Für Maßnahmen des **konzeptionellen Hochwasserschutzes** sind die Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) zu beachten.

Maßnahmen:

- grenzübergreifende Investitionen in Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere in Spezialtechnik sowie in gemeinsame Informationssysteme und Kommunikationsplattformen inkl. erforderlicher projektbegleitender Baumaßnahmen
- Verbesserung der Zusammenarbeit, insbesondere durch gemeinsame Übungen, Aus- und Weiterbildung, insbesondere Sprachausbildung, Unterstützung der Nachwuchsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

Um die Sicherheit von Menschen und Sachgütern im gemeinsamen Grenzraum gewährleisten zu können, sind Kooperationen in den Bereichen Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz über das bisher erreichte Niveau hinaus weiterhin zu unterstützen. Im Bereich der öffentlichen Sicherheit, der den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst einschließt, schafft eine gute Kommunikation auf beiden Seiten der Grenze eine Vertrauensbasis und damit eine institutionelle Grundlage für die grenzübergreifende Zusammenarbeit. Die Bereiche der öffentlichen Sicherheit sind auf Informationen aus dem Nachbarland angewiesen, wenn eine gegenseitige Unterstützung in Notfällen und Gefahrensituationen ermöglicht werden soll. Dafür ist der Auf- und Ausbau von grenzübergreifenden Informationssystemen und Kommunikationsplattformen notwendig, die die Zusammenarbeit vereinfacht bzw. ermöglicht. Hierzu gehört auch die Investition in Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere in Spezialtechnik, um die Sicherheitsstandards weiter anzugleichen und für den grenzübergreifenden Einsatz gerüstet zu sein, um Gefahrensituationen effektiv begegnen zu können. Durch die gegenseitige Bereitstellung und gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Fahrzeugen, damit einhergehender gemeinsamer Übungen, Erfahrungsaustauschen sowie Maßnahmen zur Förderung der Sprach- und interkulturellen Kompetenz, wird die Zusammenarbeit weiter intensiviert. Der bereits eingetretene Mangel an freiwilligen Helfern im Bereich Brand- und Katastrophenschutz soll durch gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der Nachwuchsarbeit, z. B. durch Einbeziehung der Öffentlichkeit verringert werden. Nur ein gut funktionierendes grenzübergreifendes Management in diesen Bereichen kann dauerhaft zu einer ausreichenden Verringerung von Sicherheitsrisiken im Programmraum beitragen.

Für Maßnahmen im **Bereich Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz** ist eine Vereinbarung der Projektpartner zur Zusammenarbeit (z. B. zur Durchführung von Einsätzen, Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards, Kommunikationsmethoden etc.) erforderlich. Zudem ist bei der Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen die gemeinsame Nutzung und gegenseitige Bereitstellung zu gewährleisten.

2.2 Prioritätsachse 2 - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

2.2.1 Investitionspriorität 6 b) - Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken

Maßnahmen:

- grenzübergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte sowie des Zustandes von Fließgewässern, Grund- und Oberflächenwasserkörpern in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten

Aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) besteht für die Mitgliedstaaten die Pflicht, einen guten chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer im Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 sowie gegebenenfalls in einem zweiten und dritten Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 bzw. 2028 herzustellen. Hierzu soll mit den in diesem Bereich umzusetzenden Maßnahmen effektiv beigetragen werden. Dies kann jedoch nur in einer grenzübergreifenden Kooperation erfolgen, da sich natürliche Lebensräume nicht an politischen Landesgrenzen orientieren. Eine effektive Verbesserung der Gewässerqualität kann auch langfristig nur aufgrund eines abgestimmten und gemeinsamen Handelns für das Programmgebiet erreicht werden. Insofern sollen neben Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, gemeinsame Bewirtschaftungspläne, Maßnahmepläne und Maßnahmeprogramme, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie erstellt werden. Darüber hinaus sollen Fließgewässer renaturiert und deren Durchgängigkeit verbessert werden. Hierzu sind der Austausch von Informationen und das Abhalten von Fachkonferenzen wichtige Elemente. Zudem sollen Maßnahmen zur Minimierung des Schadstoffeintrages umgesetzt werden.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) sind zu beachten.

2.2.2 Investitionspriorität 6 c) – Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

Maßnahmen:

- Investition in den Erhalt und Schutz, die Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes sowie von Kunstobjekten und Kulturprojekten

Mit Projekten zur Revitalisierung und zum Erhalt des gemeinsamen kulturellen Erbes, von Kunst- und Kulturobjekten sowie vielfältigen Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur soll die gemeinsame kulturelle Identität gestärkt werden. Dies unterstützt auch eine gezielte grenzübergreifende Kulturerbeforschung. Dabei soll z. B. die Zusammenarbeit von Museen, kultureller Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen intensiviert werden. Einen Schwerpunkt bilden zudem Vorhaben zur Vernetzung kultureller Angebote und der Erhalt sowie die Sicherung von Denkmälern. Hierzu zählen gezielte Sanierungs- und denkmalpflegerische Maßnahmen von Kulturobjekten und Kulturdenkmalen von grenzübergreifender Bedeutung. Zudem soll die traditionelle Volkskultur unterstützt werden, wie z. B. das Kunsthandwerk und die Bergmannstraditionen.

Die unterstützten Natur- und Kulturgüter müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Förderung eines Kultur- und Naturtourismus
- Maßnahmen zur Entwicklung einer touristisch-kulturellen Infrastruktur einschließlich damit verbundener Verkehrsinfrastruktur
- gemeinsame Konzept- und Produktentwicklung sowie Durchführung gemeinsamer Marketingmaßnahmen, Vernetzung von Einrichtungen und Schaffung von Systemen für ein gemeinsames Management

Die entstandene grenzübergreifende Fremdenverkehrs- und Erholungsregion soll weiter ausgebaut werden. Hierzu tragen Investitionen in touristische und kulturelle Infrastruktur, die Vernetzung touristischer Einrichtungen, die gemeinsame Vermarktung touristischer Angebote, gemeinsame Konzeptions- und Produktentwicklung sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit der Partner der Tourismuswirtschaft bei. Es sollen insbesondere Maßnahmen zur Erschließung des Programmgebietes für den sanften Tourismus umgesetzt werden, wie der Ausbau von Rad- und Wanderwegen, und Lehrpfaden. Zudem sind grenzübergreifende Marketingaktivitäten wichtig, wie z. B. gemeinsame Internetauftritte, Web- und Mobilapplikationen. Einen wichtigen Beitrag leistet darüber hinaus die verkehrstechnisch bessere Erschließung der Grenzregion, um bestehende Engpässe bei der Erreichbarkeit des Programmgebietes zu beseitigen. Es werden daher nur Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur unterstützt, die grenzüberführend sind, andere Maßnahmen der touristisch-kulturellen Infrastruktur sinnvoll ergänzen und eine bessere verkehrstechnische Anbindung der Natur- und Kulturgüter im Grenzraum begünstigen. Dadurch können bestehende Engpässe im Verkehrswegenetz abgebaut sowie der Ausbau von Straßen weiter

verbessert werden. Es werden vordergründig Straßenbauprojekte mit besonderem grenzübergreifendem Mehrwert umgesetzt. Hierfür werden entsprechende Kriterien für die Projektauswahl definiert.

Maßnahmen der **Verkehrsinfrastruktur** müssen zum Erhalt der touristischen Attraktivität durch nachhaltige Aufwertung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes beitragen und komplementär zu anderen Aktivitäten innerhalb des Kooperationsprogrammes sein. Dies ist dann gegeben, wenn durch die Maßnahme eine Verbesserung der Erreichbarkeit des Natur- und Kulturerbes gegeben ist, die Maßnahmen andere Investitionsmaßnahmen ergänzen sowie eine grenzübergreifende Relevanz aufweisen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- andere Investitionsmaßnahmen ergänzen
  Die Verkehrsinfrastrukturmaßnahme muss zur Ergänzung anderer (realisierter) touristisch-kultureller Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Kooperationsprogramms beitragen.

- grenzübergreifende Relevanz
  Die Verkehrsinfrastrukturmaßnahme muss entweder direkt grenzübergreifend sein oder unmittelbar auf eine bestehende grenzübergreifende Verkehrsverbindung führen **und** zu bestehenden bzw. im Rahmen anderer (bewilligter) Projekte unterstützte Natur- und Kulturgüter führen bzw. diese verbinden.

2.2.3 Investitionspriorität 6 d) - Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur

Maßnahmen:

- gemeinsame Planung, grenzübergreifendes Management und Umsetzung von gemeinsamen Maßnahmen im Bereich Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Bodenschutz und Waldschutz, einschließlich Biotope, Biodiversität und Natura 2000

Durch geeignete kooperative Maßnahmen soll den vorherrschenden Problemen im Bereich Umweltschutz entgegengewirkt werden. Insofern sollen u.a. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopen als ursprünglichen Lebensraum zur längerfristigen Erhöhung und Erhalt der Artenvielfalt, zur Vermeidung von Bodenerosionen, zum Schutz von Standorten des NATURA 2000 Systems sowie zur Bekämpfung von Neophyten umgesetzt werden. Mit der Steigerung des Flächennutzungspotenzials wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt des Landschafts- und Naturraumes geleistet. Aufgrund der geografischen Verbundenheit des Programmgebietes ist es eine wichtige Aufgabe, mit gezielten Kooperationsmaßnahmen im Bereich Klima- und Waldschutz den Erhalt eines nachhaltigen Lebens-

raumes zu sichern. Eine große Rolle spielen dabei Kooperationsmaßnahmen, bei denen neben erforderlichem Informationsaustausch gemeinsame Herangehensweisen entwickelt und umgesetzt werden, wie z. B. durch das Erarbeiten von grenzübergreifenden Entwicklungs-, Pflege- und Managementkonzepten.

Im Rahmen der Maßnahmen ist die positive Auswirkung der Aktivitäten auf die biologische Vielfalt und europäische Schutzsysteme darzustellen.

2.3 Prioritätsachse 3 - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

2.3.1 Investitionspriorität 10 b) - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung

Maßnahmen:

- Maßnahmen der frühkindlichen Bildung (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.1)
- Förderung der Umweltbildung und des Umweltbewusstseins (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.1)
- Verbesserung der Sprachkompetenzen sowie der interkulturellen Kompetenzen (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.1)
- Unterstützung schulischer Projekte und der beruflichen Qualifizierung im Bildungsbereich (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.2)
- Förderung von Maßnahmen grenzübergreifender beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierung, Anpassung an den Arbeitsmarkt einschließlich Maßnahmen zum Bildungstransfer (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.2)
- Kooperationsmaßnahmen von Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Unternehmen zum Know-how-Transfer an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Gesellschaft, Auf- und Ausbau akademischer Kooperationsnetzwerke und Mobilitätsunterstützung (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.2)

Bildung ist zusammen mit lebenslangem Lernen und beruflicher Qualifikation ein Schlüssel zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Programmgebietes. Insofern sollen im Rahmen der Maßnahmen der frühkindlichen Bildung Vorhaben umgesetzt werden, die zu einer Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Kinder und Jugendhilfe führen. Hier sollen insbesondere der Personalaustausch und Praktika, gemeinsame Sprachausbildung von pädagogischen Fachkräften sowie die Weiterqualifizierung im Hinblick auf die Methodik des frühkindlichen Sprachenerwerbs in Kindertageseinrichtungen unterstützt werden. Darüber hinaus soll die Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher Konzeptionen in Kindertageseinrichtungen, die Erarbeitung von Material zum Fremdsprachenerwerb, der Erfahrungsaustausch sowie Investitionen in Kindertageseinrichtungen im grenznahen Raum gefördert werden.

Im schulischen Bereich soll die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Schulen weiter ausgebaut und intensiviert werden. Hierzu zählen die Bildung von Schulpartnerschaften und die Schaffung von Netzwerken einschließlich damit verbundener Infrastrukturmaßnahmen. Über Initiativen zum interkulturellen Lernen, die Entwicklung und Nutzung gemeinsamer Lernmaterialien, die Durchführung gemeinsamer Weiterbildungsmaßnahmen, die Verbesserung der Sprachkompetenz und Erfahrungsaustausche sollen nachhaltige und langfristige Kooperationen in diesem Bereich entstehen.

Bildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierung sollen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit beitragen. Es soll Transparenz über die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Anerkennung von Bildungsabschlüssen sowie von Beschäftigungsmöglichkeiten hergestellt und damit eine Arbeitsplatzvermittlung über die Ländergrenzen hinweg ermöglicht werden. Die Maßnahmen zielen auf eine langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs und die Beförderung des Austausches qualifizierter Fachkräfte insbesondere unter Berücksichtigung der Bedingungen des demographischen Wandels ab. Es besteht ein wesentliches Erfordernis, gemeinsame Bildungsangebote bedarfsgerecht zu entwickeln und auszubauen und dabei komplementäre Aktivitäten insbesondere zur Förderung von ESF-Maßnahmen umzusetzen. Hierzu gehören auch Sprachausbildung, Erfahrungsaustausche, der Transfer von und Austausch über bestehende etablierte Ausbildungsmaßnahmen sowie Praxismodule im Rahmen beruflicher Aus- und Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen sowie Modellprojekte.

Im Rahmen der Umweltbildung sollen die Potenziale für die Entwicklung gemeinsamer Bildungsangebote und -aktivitäten verstärkt genutzt und als Standortfaktor etabliert werden. Es sollen zukunftsrelevante Themen, wie z. B. die Wertstoffwirtschaft insbesondere bei der jungen Generation verankert werden. Neben der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher Konzeptionen von Umweltbildungsmaßnahmen, soll die Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterial sowie der Erfahrungsaustausch unterstützt werden. Der Erwerb der Nachbarsprache ist ein wichtiger Schwerpunkt für eine erfolgreiche gemeinsame Zusammenarbeit im grenznahen Raum. Darüber hinaus ist die interkulturelle Kompetenz eine Schlüsselqualifikation und ein Erfolgsfaktor für das produktive Leben im gemeinsamen Grenzraum. Insofern sind sowohl die Förderung des Spracherwerbs als auch des interkulturellen Dialogs wesentlich, um zu erreichen, dass kulturelle Identifikation geachtet aber auch kulturelle Unterschiede nachhaltig überbrückt werden können. Insofern sollen die Kenntnis und das Verständnis der Vielfalt regionaler Kulturen unterstützt werden. Dabei soll die Bildung von Kooperationen unterstützt werden, die ein breites Aktivitätenangebot insbesondere für Jugendliche schaffen sowie sich um den Erhalt des gemeinsamen kulturellen Erbes kümmern. Es soll die Herausbildung einer gemeinsamen zeitgenössischen kulturellen Identität unterstützt werden. Die Förderung in diesem Bereich erstreckt sich dabei auf alle Altersgruppen und alle Institutionen, die die Zusammenarbeit im Grenzraum aktiv voranbringen und unterstützen.

Die Kooperationsmaßnahmen von Hochschulen und Bildungseinrichtungen sollen den Wissenstransfer in der gesamten Grenzregion stärken und damit zusätzliche ökonomische Wohlstandpotenziale setzen, die mittelbar sowohl das Wirtschaftswachstum der Region

als auch das interkulturelle Verständnis im grenznahen Raum stärken. Es sollen Wissenschaft und Unternehmen im gemeinsamen Grenzraum zur Stärkung der Arbeitsmarktpotenziale wertschöpfungstreibende Netzwerke aufbauen, die zu einem selbsttragenden ökonomischen Aufschwung beitragen.

Investitionen in Infrastruktur und Ausstattung sind förderfähig sofern dies für die Erreichung der Projektziele notwendig ist und diese in direktem Bezug zu den Bildungsaktivitäten stehen sowie nicht den Hauptanteil am Gesamtbudget des Projektes ausmachen.

2.4 Prioritätsachse 4 - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

2.4.1 Investitionspriorität 11 b) - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

Maßnahmen:

- nachhaltige, partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Gemeinsamer Kleinprojektefonds zur Unterstützung des interkulturellen Dialogs und der Zusammenarbeit

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit werden Aktivitäten zum Ausbau bestehender und zur Initiierung neuer Partnerschaften unterstützt. Hierzu gehören insbesondere Erfahrungs- und Informationsaustausche, die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Ausbau der Zusammenarbeit der Arbeitsmarktakteure zur Integration der Arbeitsmärkte, vertiefte Kooperationen durch Erarbeiten gemeinsamer Lösungsansätze im Bereich Immissions-, Klimaschutz und der Wertstoffwirtschaft, insbesondere mit Blick auf die einzuhaltenden und umzusetzenden EU-Vorgaben sowie Aktivitäten zur Stärkung des politisch-administrativen und gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Grenzregion. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Raumplanung optimiert werden, beispielsweise mit dem Ausbau und Betrieb von raumplanerischen Informationssystemen, dem elektronischen Austausch von Planungsinformationen, der gemeinsamen Weiterbildung von Mitarbeitern der Landes- und Regionalplanung sowie durch Sprachausbildung. Die Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) soll durch Maßnahmen zur Schaffung neuer und Erweiterung bereits vorhandener Linien als Alternative bzw. als Ergänzung zum Individualverkehr gefördert werden. Dabei ist die länder- und verbandsgrenzen übergreifende Zusammenarbeit der Aufgabenträger weiter auszubauen. Durch die Einbeziehung des ÖPNV in die integrierte Verkehrsplanung der Grenzregionen können Angebote im überregionalen ÖPNV entwickelt werden.

Die Mitgliedschaft des Freistaates Sachsen und der Tschechischen Republik im Schen-

gen-Raum und die damit einhergehende Abschaffung von Grenzkontrollen bringen höhere Anforderungen an die Zusammenarbeit der Polizei und anderer Behörden (z. B. Staatsanwaltschaften und Gerichte) mit sich. Mit der weiteren Vertiefung und dem Ausbau der polizeilichen Zusammenarbeit, z. B. bei der Betäubungsmittel- und Eigentumskriminalität, der Bekämpfung des Extremismus, der Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten durch gemeinsame Kontrollen und Streifen werden die mit der Grenzlage zusammenhängenden Sicherheitsdefizite weiter verringert. Die gemeinsame Durchführung von Aktionen, Erfahrungsaustausche, Sprachfortbildung sowie die Schaffung gemeinsamer Standards durch Beschaffung von spezieller Technik und Ausrüstungsgegenständen sind daher zu unterstützen.

Das Recht der Europäischen Union und die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten sind miteinander verknüpft. Beide Systeme werden von den Richtern der Mitgliedstaaten angewandt, die ihr Amt im Rahmen unterschiedlicher Rechtsordnungen und -traditionen ausüben. Die Schaffung einer europäischen Rechtskultur ist gerade im unmittelbaren Grenzraum von besonderer Bedeutung für den zunehmenden und gewünschten Rechtsverkehr. Ein gutes Verständnis der unterschiedlichen nationalen Systeme ist erforderlich, um die Anerkennung und rasche Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sicherzustellen und die Zusammenarbeit der Justiz zu ermöglichen. Gemeinsame Seminare zum EU-Recht und zum jeweiligen nationalen Recht führen unmittelbar zu einer Erhöhung der Europarechtskompetenz der Richter und Staatsanwälte. Eine gut ausgebildete Justiz ist eine wesentliche Voraussetzung für einen funktionierenden Binnenmarkt, sorgt für Rechtssicherheit und fundierte sowie rasche juristische Entscheidungen, die das Vertrauen der Bürger und Unternehmen stärken. Zu diesem Zweck muss die bereits bestehende grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Gerichten aller Gerichtszweige durch Intensivierung der Kontakte, den Aufbau von Informationsnetzen und die Weiterbildung des Personals in Sprache und Recht weiter verbessert werden.

Im Rahmen des Kleinprojektefonds sollen Projekte mit vornehmlich lokaler Reichweite, überschaubarem finanziellen Rahmen und geringerem administrativen Aufwand für den Begünstigten umgesetzt werden. Zur Erreichung des spezifischen Ziels, den Zusammenhalt im Grenzgebiet zu stärken, soll der Kleinprojektefonds beitragen, indem er durch den Abbau von sprachlichen und mentalen Hemmnissen bei gleichzeitigem Aufbau von interkulturellen Kompetenzen und physischen Ressourcen die Rahmenbedingungen für grenzübergreifende Zusammenarbeit verbessert. Um sprachliche und mentale Barrieren abzubauen und die interkulturellen Kompetenzen der Bewohner der Grenzregion zu erhöhen, sollen Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern beiderseits der Grenze in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unterstützt werden. Die Förderung der Zusammenarbeit von Institutionen soll dem Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsansätzen als Antwort auf gemeinsame Problemstellungen dienen. Durch sprachliche und interkulturelle Qualifizierungen sollen die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei bereits bestehenden Kooperationen ist der durch das Projekt entstehende Mehrwert für die Zusammenarbeit darzustellen.

3. Begünstigte

Die Vorhaben müssen von mindestens zwei Begünstigten umgesetzt werden, wobei die Begünstigten ihren Sitz grundsätzlich im Programmgebiet haben. Sie können sowohl Lead-Partner (federführender Begünstigter) als auch Projektpartner sein. Darüber hinaus können Begünstigte auch außerhalb des Programmgebietes in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Tschechischen Republik ihren Sitz haben.

Im Falle von trilateralen Projekten können Begünstigte ihren Sitz auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Tschechischen Republik haben. Näheres hierzu regelt Kapitel 5.

Ungeachtet dessen kann ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder ein anderer Rechtsträger, der entweder deutschem oder tschechischem Recht unterliegt, Alleinbegünstigter sein, sofern er von Behörden oder Einrichtungen aus mindestens zwei Teilnehmerländern im Falle der grenzübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit eingerichtet wurde. Der Alleinbegünstigte muss seinen Sitz im Programmgebiet haben.

Begünstigte sind

im **Freistaat Sachsen**

- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,
- Sozialpartnerorganisationen, die gemäß Artikel 131 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 zulässig sind, d. h. die nach geltendem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen und finanzielle Haftung zu übernehmen für Vorhaben im Rahmen der Prioritätsachsen 1, 3 und 4 (Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4),
- für die Straßenbaulast zuständige Stellen des Freistaates Sachsen sowie der kommunalen Gebietskörperschaften für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Prioritätsachse 2 (Ziffer 2.2),
- Nahverkehrsunternehmen und Schieneninfrastrukturunternehmen, deren Schienenwege von Nahverkehrsunternehmen genutzt werden; kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse; juristische Personen des Privatrechts, die zum Zeitpunkt der Förderung noch mindestens 6 Jahre zur Durchführung kommunaler Dienstleistungen verpflichtet sind, Verkehrsverbünde für Vorhaben im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen der Prioritätsachse 4 (Ziffer 2.4),
- Polizeibehörden des Freistaates Sachsen für Vorhaben im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen der Prioritätsachse 4 (Ziffer 2.4).

in der **Tschechischen Republik**

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Bildungseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- Wirtschafts- und Berufsverbände im Rahmen der Prioritätsachsen 2, 3 und 4 (Ziffer 2.2, 2.3 und 2.4),
- Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ),
- Unternehmen für Vorhaben im Rahmen der Prioritätsachse 3 (Ziffer 2.3).

Eine abschließende Liste der Begünstigten befindet sich im Anhang - Anlage 1.

Der **Kleinprojektefonds** im Rahmen der Prioritätsachse 4 (Ziffer 2.4) wird von den Kommunalgemeinschaften der vier sächsisch-tschechischen Euroregionen umgesetzt.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 grenzübergreifender Bezug

Es werden nur solche Projekte unterstützt, bei denen deutsche und tschechische Kooperationspartner zusammenarbeiten und mindestens **drei** Kriterien der Zusammenarbeit erfüllen.

Die Kriterien der Zusammenarbeit sind:

- **Gemeinsame Planung**
  Das Projekt wird gemeinsam von allen Kooperationspartnern durch Koordinierungs- oder Abstimmungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Treffen) vorbereitet. Die Kooperationspartner sind in die Vorbereitung aller Projektaktivitäten eingebunden.
- **Gemeinsame Umsetzung**
  Die Projektaktivitäten der Kooperationspartner sind inhaltlich und zeitlich verknüpft.
- **Gemeinsame Finanzierung**
  Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch mindestens einen deutschen und einen tschechischen Kooperationspartner. Gemeinsame Finanzierung liegt vor, wenn sowohl ein deutscher als auch tschechischer Kooperationspartner Ausgaben in Höhe von jeweils mindestens drei Prozent der Gesamtausgaben des Projektes beantragen.
- **Gemeinsames Personal**
  Mindestens ein deutscher und ein tschechischer Kooperationspartner stellen Personal für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.

Das Projekt muss zwingend **gemeinsam geplant und umgesetzt** werden. Zusätzlich muss es gemeinsam finanziert und/oder durch gemeinsames Personal umgesetzt werden.

4.2 Anwendung des Lead-Partner-Prinzips

Sind an einem Vorhaben zwei oder mehr Begünstigte beteiligt, so benennen die Begünstigten für das Projekt einen Lead-Partner (federführenden Begünstigten), der für die Antragstellung und Realisierung verantwortlich ist. Er trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und ist alleiniger Ansprech- und Vertragspartner der SAB. Der Lead-Partner vereinbart die Bedingungen für das Zusammenwirken zwischen ihm und den am Projekt beteiligten Begünstigten in einem Kooperationsvertrag. Unabhängig von den Verantwortlichkeiten des Lead-Partners trägt jeder am Projekt beteiligte Begünstigte die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten sowie von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen bezüglich der von ihm gemeldeten Ausgaben selbst.

4.3 Finanzielle Angemessenheit des Projektes

Die Projektausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Ausstattung des Kooperationsprogramms, zu den grenzübergreifenden Effekten und zur Erreichung der Programmziele stehen. Sie müssen den ortsüblichen und während der Projektumsetzung geltenden Preisen entsprechen.

4.4 Art und Höhe der Förderung

4.4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses nach dem Erstattungsprinzip. Die Gesamtausgaben für das Projekt müssen mehr als 30.000 Euro betragen.

Projekte mit Gesamtausgaben bis zu 30.000 Euro können nur im Rahmen des Kleinprojektefonds beantragt werden. Einzelheiten regelt das Gemeinsame Umsetzungsdokument zum Kleinprojektefonds.

4.4.2 Höhe der Förderung

Die Förderung kann bis zu 85 vom Hundert an den als zuschussfähig anerkannten Ausgaben aus EFRE-Mitteln betragen.

Der Eigenanteil beträgt in der Regel 15 vom Hundert an den zuschussfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben, bei denen der Anwendungsbereich beihilferechtlicher Vorschriften eröffnet ist, richtet sich der Fördersatz nach den einschlägigen EU-Verordnungen (vgl. Ziff. 1.1. und 1.2.). Er beträgt jedoch max. 85 vom Hundert.

4.4.3 Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die zuschussfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Projekte notwendigerweise anfallen. Zuschussfähig sind nur Ausgaben, die mit der Erreichung der Projektziele im Einklang stehen.

Die Zusage der Fördermittel erfolgt durch Abschluss eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Lead-Partner und der SAB, der deutschem Recht unterliegt. Der Zuwendungsvertrag begründet einen Anspruch auf Erstattung von Ausgaben unter dem Vorbehalt der Feststellung ihrer Ordnungs- und Rechtmäßigkeit durch die Kontrollinstanz.

Die Anerkennung der Zuschussfähigkeit der Ausgaben beginnt mit der Bestätigung des Eingangs des Antrages durch das GS (Registrierung des Antrages).

Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel drei Jahre.

Eine Erstattung der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt nur dann, wenn das Projekt durch den Begleitausschuss bestätigt wurde.

Im Übrigen ist die rückwirkende Gewährung einer Förderung für bereits abgeschlossene bzw. vollständig durchgeführte Projekte nicht zulässig. Darüber hinaus ist die Gewährung einer Förderung für Projekte, die vor Registrierung eines Antrags bereits umgesetzt werden, ausgeschlossen. Als Beginn gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Die für die Antragstellung notwendigerweise anfallenden Ausgaben für Übersetzungsleistungen sowie Ausgaben der Projektvorbereitung[3] gelten nicht als Beginn und sind bis zur Höhe von insgesamt 5 von Hundert der gesamten zuschussfähigen Ausgaben, wie sie bei Abschluss des Zuwendungsvertrages (Erstbewilligung) für jeden Kooperationspartner festgelegt sind, förderfähig, wenn sie ab dem 01.01.2014 und vor Registrierung des Antrages angefallen sind sowie dem Antrag entsprochen wurde.[4] Eventuelle Änderungen der förderfähigen Ausgaben während der Projektumsetzung haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Vorbereitungskosten.

Der Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben bestimmt sich für jedes Projekt durch das Projektende (Projektabschluss), welches sich aus dem Zuwendungsvertrag ergibt. Damit die Ausgaben förderfähig sind, darf das Leistungsdatum (ggf. Ausstellungsdatum) nicht nach dem Datum für den Projektabschluss liegen und die Ausgaben müssen spätestens 30 Tage nach Projektabschluss bezahlt werden. Die Ausgaben und deren Bezahlung sind ordnungsgemäß nachzuweisen.

Bei Projekten, die eine Vergabe von Leistungen an Dritte erfordern, sind die jeweils nationalen und europäischen vergaberechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt auf der **deutschen** Seite ausschließlich für Begünstigte, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen gesetzlich[5] verpflichtet sind.

[3] Ausgaben der Projektvorbereitung sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Projektantrages einschließlich der mit der Antragstellung erforderlichen Unterlagen, z. B. Unterlagen zum Bauverfahren, behördliche Genehmigungen, die kostenpflichtig sind, UVP-Dokumentation, Reisekosten für Fahrten zum Kooperationspartner zu Konsultationen während der Projektvorbereitung, Grundlagenstudie zum Förderantrag, Kosten für Ausschreibungen, Personalkosten.

[4] Ausgaben, die mit einer Pauschale abgedeckt werden (Personalkostenpauschale, Gemeinkostenpauschale), dürfen nicht als tatsächliche Kosten abgerechnet werden.

[5] §§ 99 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG).

Öffentliche Aufträge, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen[6], aber für den Binnenmarkt relevant sind sind entsprechend den Anforderungen der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen vom 24. Juli 2006 (ABl. EU C 179 vom 1. August 2006, S. 2), bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben (Transparenzpflicht).

Die Entscheidung der Binnenmarktrelevanz obliegt grundsätzlich dem öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist. Dies ist insbesondere abhängig von Auftragsvolumen, der Größe und Struktur des Marktes, der wirtschaftlichen Gepflogenheiten oder der geografischen Lage des Ortes. Die Prüfung der Binnenmarktrelevanz und das Ergebnis sind zu dokumentieren.

Verträge des öffentlichen Auftraggebers für Dienst- und Lieferleistungen, die nicht unter das Vergaberecht fallen, sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu schließen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Grundsätze ist ein Vergleich der Marktpreise qualifizierter Anbieter durchzuführen und der wirtschaftlichste Anbieter auszuwählen. Empfohlen wird ein Angebots- und/oder Preisvergleich von mindestens drei Anbietern. Die Beschaffung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind der geschätzte Auftragswert, das Ergebnis zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz, die recherchierten Anbieter sowie die Bewertung und Entscheidung zur Auftragserteilung.

Diese Regelungen gelten auch für den Direktkauf nach § 3 Absatz 6 VOL/A. Von ihr ausgenommen sind jedoch Direktkäufe und Beschaffungsvorgänge nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von geringwertigen Gütern, deren Auftragswert 250 Euro (netto) nicht übersteigt. Diese können allein gegen Rechnung erfolgen; einer weiteren Dokumentation bedarf es in diesem Fall nicht.

Auftraggeber, die weder öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB noch Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB sind, sind bei der Beauftragung von Lieferungen und Leistungen verpflichtet, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam nach marktüblichen Preisen einzusetzen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Grundsätze ist bei einem Auftragswert von mehr als 2.000 Euro (netto) ein Vergleich der Marktpreise qualifizierter Anbieter durchzuführen und der wirtschaftlichste Anbieter auszuwählen. Empfohlen wird ein Angebots- und/oder Preisvergleich von mindestens drei Anbietern. Die Beschaffung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind die recherchierten Anbieter sowie die Bewertung und Entscheidung zur Auftragserteilung.

[6] Betroffen sind insbesondere Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte und Aufträge die als sog. nachrangige Leistungen nur teilweise unter die EU-Vergaberichtlinien fallen (siehe z. B. Anhang I B der VOL/A oder VgV: Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Berufsausbildung, Sozialwesen, Kultur und Sport, sonstige Dienstleistungen u. a.).

Auf der tschechischen Seite sind die einschlägigen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.5 Zuschussfähige Ausgaben

4.5.1 Allgemeines

Die förderfähigen Ausgaben gliedern sich in Personal- und Sachkosten sowie in Kosten für Ausrüstungsgüter und Investitionskosten.

Sie sind förderfähig, sofern sie unmittelbar dem Projekt zuzuordnen, innerhalb der Projektlaufzeit entstanden oder für Vorbereitungs- und Planungsaktivitäten angefallen sind.

Die Erstattung der förderfähigen Ausgaben erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen, gezahlten und nachgewiesenen Kosten, ausgenommen Sachleistungen oder über Pauschalen. Pauschalen sind jedoch nur für direkte Personalkosten und für indirekte Büro- und Verwaltungskosten möglich. Projekte, die ausschließlich im Rahmen öffentlicher Aufträge durchgeführt werden, können Pauschalen nicht anwenden. Pauschalen können jedoch angewandt werden, wenn der Begünstigte nur einige Ausgabenposten innerhalb des Projektes (z. B. Reinigungsdienstleistungen, Hinzuziehung externer Sachverständiger) weiter vergeben hat und die vollständige Kontrolle über die Verwaltung und Durchführung des Projektes bei ihm verbleibt.

Direkte Kosten

sind dem Grunde und der Höhe nach in unmittelbarem Zusammenhang mit dem förderfähigen Vorhaben angefallen. Sie sind anhand von Belegen nachzuweisen. Aus den Belegen ergibt sich der Direktbezug.

Indirekte Kosten

sind tatsächlich entstanden, lassen sich aber der Höhe nach in keinen unmittelbaren Zusammenhang zu einem förderfähigen Vorhaben bringen. Es gibt keine projektspezifischen Rechnungen.

Kosten für Sachleistungen als Eigenkapitalersatz

Sachleistungen können bis zur Höhe des Eigenanteils der Kofinanzierung in Form der Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien[7] erbracht und abgerechnet werden. Sie sind in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. von einem unabhängigen, qualifizierten Experten). Sachleistungen in Form von Arbeitsleistungen werden bei der Bemessung der Büro- und Verwaltungskostenpauschale (siehe Ziffer 4.5.3.1.) als direkte Personalkosten behandelt.

Auf sächsischer Seite werden ausschließlich Sachleistungen der Begünstigten als zuschussfähig anerkannt.

Der Wert der Grundstücke oder Immobilien darf 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das Projekt nicht übersteigen (vgl. Ziffer 4.5.4.2).

[7] Vgl. Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Arbeitsleistungen können als unbezahlte freiwillige Arbeit in Höhe des gesetzlich festgelegten Mindestlohns in **Deutschland** und in der **Tschechischen Republik** auf der Grundlage der durch die Nationale Behörde festgelegten Grenzwerte für die jeweiligen typisierten Personalstellen abgerechnet werden.

Im Kleinprojektefonds wird die Arbeitsleistung des Geschäftsführers bis max. 5 Prozent der förderfähigen Ausgaben an den Verwaltungskosten für den KPF anerkannt.

Spenden und Eigenmittelanteil

Zweckfreie und zweckgebundene Spenden können bis zur Höhe des Eigenanteils als Eigenmittel berücksichtigt werden. Übersteigen die zweckgebundenen Spenden den Eigenanteil, wird der übersteigende Spendenanteil von der Zuwendung abgezogen.

4.5.2 Personalkosten

Die Personalkosten des Projektes umfassen im **Freistaat Sachsen** das Arbeitgeberbrutto einschließlich der gesetzlichen oder tariflich vorgeschriebenen und betriebsüblichen Sonderzahlungen. In der **Tschechischen Republik** sind diese Kosten auf das Arbeitgeberbrutto einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Sonderzahlungen beschränkt.

Folgende Beschäftigungsmodelle werden anerkannt:

a) Vollzeit,
b) Teilzeit mit fester Stundenzahl pro Monat oder
c) Teilzeit mit flexibler Stundenzahl pro Monat.

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten, einschließlich der Erstattung auf Stundenbasis bei teilzeitiger Abordnung für das Projekt, oder als Personalkostenpauschale. Jeder Kooperationspartner entscheidet bei Antragstellung, welche Methode zur Anwendung kommt.

4.5.2.1 Tatsächliche Kosten

Die Personalkosten können dem Projekt vollständig (Fall a) oder anteilig (Fälle b) und c)) zugeordnet werden.

Im **Freistaat Sachsen** werden als Bemessungsgrundlage für die Bewilligung und Abrechnung die Bestandteile der Personalkosten anerkannt, die im Rahmen von gesetzlich geltenden Tarifverträgen oder gesetzlich geltenden Bestimmungen, wie z. B. dem Sächsischen Besoldungsgesetz, festgelegt sind bzw. bei tarifgebundenen Projektpartnern bezahlt werden. Werden beim Projektpartner die Personalausgaben nicht auf Grundlage der tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen berechnet, so sollen bei der Bewilligung und Abrechnung die einschlägigen Tarifverträge oder branchenüblichen Gehaltsübersichten herangezogen werden. Ist dies nicht möglich, dient der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Berechnungsgrundlage.

In der **Tschechischen Republik** dürfen die Personalkosten die in dem Betrieb bzw. der Organisation des Arbeitnehmers für die jeweilige Personalstelle/Position übliche Höhe nicht übersteigen. Handelt es sich um eine neu geschaffene Position, wird von der Höhe der Personalkosten für eine vergleichbare Personalstelle im Betrieb bzw. in der Organisation ausgegangen. Gibt es im Betrieb bzw. in der Organisation keine vergleichbare Personalstelle, wird bei der Festlegung der maximalen Höhe der Personalkosten von den branchen-, zeit- und ortsüblichen Personalkosten ausgegangen. In einem solchen Fall werden die Obergrenzen für die grundlegenden typisierten Personalstellen in den ergänzenden Dokumenten, unabhängig von der Art des Vertrags, festgelegt.

Als Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten dienen sowohl bei Vollzeit- als auch bei Teilzeitstellen der Arbeitsvertrag (Beschäftigungsdokument), die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung sowie der Zahlungsnachweis.

Teilzeit mit fester Stundenzahl pro Monat (Fall b)

In diesem Fall besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung eines separaten Arbeitszeiterfassungssystems. Der Arbeitgeber hat jedoch dem Arbeitnehmer ein Dokument auszustellen, in dem der für das Vorhaben aufzuwendende Prozentsatz der Arbeitszeit eindeutig festgelegt ist.

Teilzeit mit flexibler Stundenzahl pro Monat (Fall c)

Für die Abrechnung dieser Personalkosten ist es zwingend notwendig, dass zusätzlich zum Arbeitsvertrag die Leistungen und die projektbezogenen Arbeitsstunden durch Tätigkeitsnachweise (mit Unterschrift der leistungserbringenden Person und des Begünstigten) belegt werden. Es sind sowohl die projektbezogenen Arbeitsstunden als auch die nicht projektbezogenen Arbeitsstunden tagesgenau zu dokumentieren.

Die Berechnung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage eines Zeiterfassungssystems, das 100 Prozent der Arbeitszeit des Mitarbeiters abdeckt.

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt auf Basis eines Stundensatzes, der wie folgt berechnet wird:

- Division der monatlichen Bruttopersonalkosten durch die monatliche Arbeitszeit in Stunden laut Arbeitsvertrag (Beschäftigungsdokument) gemäß Artikel 3 Absatz 6 Ziffer i) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014 oder
- Division der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten durch 1.720 Stunden (für Vollzeitbeschäftigte) oder ein entsprechender Anteil von 1.720 Stunden (für Teilzeitbeschäftigte) gemäß Artikel 68a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

  Liegen keine Angaben zu den jährlichen Bruttopersonalkosten vor, so können sie von den verfügbaren dokumentierten Bruttopersonalkosten auf einen Zwölfmonatszeitraum hochgerechnet werden (vgl. Artikel 68a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Anschließend wird der ermittelte Stundensatz mit der Anzahl der tatsächlich für das Vorhaben aufgewendeten und nachgewiesenen Stunden multipliziert..

4.5.2.2 Personalkostenpauschale

Für deutsche Begünstigte beträgt der Pauschalsatz 20 Prozent der Summe aus den direkten Reise- und Unterbringungskosten, den direkten Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen und den direkten Kosten für Ausrüstungsgüter und Investitionen. Begünstigte, bei denen die Summe aus den vorgenannten direkten Kosten einen Betrag in Höhe von 1.500.000 Euro übersteigt, dürfen die Personalkosten ausschließlich als direkte Kosten abrechnen. Maßgebend für die anzuwendende Abrechnungsmethode ist der Zuwendungsvertrag.

Wählt ein tschechischer Begünstigter im Projektantrag die Abrechnung der Personalkosten als Pauschale (bis maximal 20 Prozent), wird deren Höhe im Rahmen der Prüfung und Bewertung des Projektantrags überprüft und gegebenenfalls angepasst, damit die Personalkostenpauschale von den zum jeweiligen Zeitpunkt ortsüblichen Preisen ausgeht und das Projekt somit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

4.5.3 Sachkosten

Die Sachkosten werden in Büro- und Verwaltungskosten, Reise- und Unterbringungskosten sowie in Kosten für externe Expertisen und Dienstleitungen gegliedert.

4.5.3.1 Büro- und Verwaltungskosten

Die Büro- und Verwaltungskosten werden als indirekte Kosten behandelt. Sie umfassen folgende Positionen, die in keine andere Ausgabenkategorie einbezogen werden dürfen:

- Ausgaben für Räume der Verwaltung (Miete, Betriebs- und Nebenkosten),
- Versicherungen und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist, und für die Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. Feuer-, Diebstahlversicherung),
- Instandhaltungen und Reparaturen der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Verwaltung,
- Bürobedarf der Verwaltung,
- verwaltungsbezogene Kosten für Kommunikation (z. B. Porto, Telefon, Fax, Internet),
- Archive,
- Wartung der Hard- und Software der Verwaltung,
- Bankgebühren für Kontoeröffnung und -führung inkl. Gebühren für transnationale Finanz-transaktionen.

Die Büro- und Verwaltungskosten werden mit einem Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert, der allgemein als Pauschale für indirekte Kosten (Gemeinkostenpauschale) bezeichnet wird. Als Bezugsgröße sind entweder die tatsächlichen förderfähigen Personalkosten, darunter auch die Sachleistungen in Form

von Arbeitsleistungen oder die Personalkostenpauschale heranzuziehen. Personalkosten, die im Rahmen der Projektvorbereitung[8] entstehen, werden bei der Berechnung der Büro- und Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

4.5.3.2 Reise- und Unterbringungskosten

Bei den Reise- und Unterbringungskosten handelt es sich grundsätzlich um direkte tatsächliche Kosten. Ausnahmen bilden die Kilometerpauschale und die Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen, die direkte pauschale Ausgaben darstellen. Reise- und Unterbringungskosten werden nur für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, anerkannt.

Folgende Ausgaben sind im **Freistaat Sachsen** förderfähig:

Fahrtkosten

- grundsätzlich sollen die wirtschaftlichsten Verkehrsmittel genutzt werden,
- Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse oder
- Kilometerpauschale in Höhe von 30 Cent je gefahrenen vollen Kilometer mit dem Kraftfahrzeug.

Weitere Kosten (z. B. Parkgebühren und Vignetten) sind nicht förderfähig.

Übernachtungskosten

- Übernachtungskosten inkl. Frühstück bis zu 85 Euro pro Nacht.

Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder)

- Verpflegungsmehraufwendungen für Projekt-Mitarbeiter, die sich aus beruflichen Gründen außerhalb der eigenen Wohnung und außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte aufhalten, in Höhe von

  - 12 Euro bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag,
  - 24 Euro bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 24 Stunden je Kalendertag.

- Wird dem Projekt-Mitarbeiter vom Arbeitgeber oder von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die o. a. Verpflegungspauschalen zu kürzen:

  - für Frühstück um 20 Prozent,
  - für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent.

Als Berechnungsgrundlage für die Kürzung dient die Verpflegungspauschale in Höhe von 24 Euro, unabhängig von der Abwesenheitsdauer des Projekt-Mitarbeiters. Die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen.

Für die Prüfung und Anerkennung der gefahrenen Kilometer mit dem Kraftfahrzeug wird ein Routenplaner herangezogen. Der tägliche Arbeitsweg des Personals vom Wohnort zum

[8] vgl. Fußnote 3, Ausgaben der Projektvorbereitung…

Arbeitsort wird nicht berücksichtigt. Das sächsische Reisekostengesetz findet innerhalb des Kooperationsprogramms keine Anwendung.

Für staatliche Projektträger[9] gilt ein gesondertes Verfahren[10] (siehe Ziffer 2.4.4. Reise- und Unterbringungskosten der Verfahrensbeschreibung).

In der **Tschechischen Republik** sind folgende Ausgaben förderfähig:

a) Reisekosten

- Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse,
- Kraftstoff,
- Reiseversicherung,
- Kilometerpauschale für Kfz-Nutzung gemäß der auf der Grundlage des § 157 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. erlassenen Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales der Tschechischen Republik, in der jeweils geltenden Fassung,
- Maut und Parkgebühren.

b) Kosten von Mahlzeiten (im Falle, dass einem Arbeitnehmer kein Tagegeld gewährt wird)

c) Unterbringungskosten

d) Visagebühren

e) Tagegelder

- Verpflegungspauschale im Inland gemäß der auf der Grundlage des § 189 Absatz 1 des, Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. erlassenen Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales der Tschechischen Republik, in der jeweils geltenden Fassung,
- Verpflegungspauschale im Ausland gemäß der auf der Grundlage des § 189 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. erlassenen Verordnung des Ministeriums der Finanzen der Tschechischen Republik, in der jeweils geltenden Fassung,
- Im Falle von Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland bemisst sich die zuwendungsfähige Höhe des Taschengeldes nach der auf der Grundlage des § 180 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. erlassenen Verordnung des Ministeriums der Finanzen der Tschechischen Republik, in der jeweils geltenden Fassung.

Der tägliche Arbeitsweg des Personals vom Wohnort zum Arbeitsort wird nicht berücksichtigt.

[9] Staatliche Projektträger im Sinne des Kooperationsprogramms sind staatliche Einrichtungen, die ihre Mittel über den Haushaltsplan des Freistaates Sachsen bewirtschaften.

[10] Verwaltungsverfahren bei staatlichen Projektträgern im Rahmen des Kooperationsprogramms Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014-2020

4.5.3.3 Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

Bei den Kosten für externe Expertisen und Dienstleistungen handelt es sich um direkte Kosten.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Studien, Konzepte und Erhebungen (z. B. Bewertungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher),
- berufliche Weiterbildung,
- Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen inklusive Miete für Konferenztechnik,
- Entwicklung, Änderung und Aktualisierung von IT-Systemen und Websites,
- Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Zusammenhang mit dem Projekt und verpflichtende Öffentlichkeitsaufgaben,
- Finanzbuchhaltung durch Externe,
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen (einschließlich Raummiete und Miete für Konferenztechnik, Catering sowie Ausgaben für projektspezifische Hilfsleistungen, für deren Durchführung kein Fachpersonal notwendig ist),
- Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Teilnehmergebühren),
- Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen,
- Rechte am geistigen Eigentum und Nutzungsgebühren an Verwertungsgesellschaften,
- Honorare für Vortragende mit nachgewiesenen spezifischen Fachkenntnissen inklusive Nebenkosten,
- Transportausgaben,
- sonstige im Rahmen der Vorhaben erforderliche Expertisen und Dienstleistungen.

4.5.4 Kosten für Ausrüstungsgüter und Investitionen

4.5.4.1 Ausstattungsgegenstände und investive Ausrüstungsgüter

Förderfähig sind die Anschaffungskosten oder Ausgaben in Form von Miete oder Leasing (in der Tschechischen Republik nur operatives Leasing) für investive Ausrüstungsgüter oder Kosten in Form von Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung und die IT-Hard- und Software. Voraussetzung ist, dass die Ausstattungsgegenstände direkt für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Die Kosten für die Anschaffung gebrauchter Ausrüstung sind unter folgenden Bedingungen förderfähig:

- Der Verkäufer des Gebrauchtgutes hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der dessen Ursprung hervorgeht und in der bestätigt wird, dass das Gebrauchsgut zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit aus ESI-Fonds gefördert wurde.
- Der Preis des Gebrauchtgutes übersteigt nicht den Zeitwert oder den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis.

- Das Gebrauchtgut muss die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Die Nachweise sind vom betroffenen Begünstigten zu erbringen.

Förderfähig sind vorhabenbezogene Abschreibungen (im Freistaat Sachsen nur lineare Abschreibungen) gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften, jedoch nur mit den dem Vorhaben zeitlich zuzurechnenden Anteilen und nur, wenn öffentliche Zuschüsse in Form der ESI-Fonds nicht zum Erwerb des Wirtschaftsgutes herangezogen worden sind. Die anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich in der **Bundesrepublik Deutschland** nach der jeweils gültigen AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums der Finanzen. In der **Tschechischen Republik** richtet sich die anzusetzende Nutzungsdauer nach § 30 des Gesetzes Nr. 586/1992 Slg. in der jeweils geltenden Fassung.

4.5.4.2 Bau- und Baunebenkosten

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Erwerbskosten für unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Gebäude einschließlich Grunderwerbsnebenkosten, soweit dieser Betrag 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das Projekt nicht übersteigt und der Wert der Immobilie in geeigneter Weise nachgewiesen wird (z. B. von einem unabhängigen, qualifizierten Experten),
- Baukosten,
- Baunebenkosten im **Freistaat Sachsen** in der Regel bis zu 15 Prozent der förderfähigen Baukosten,
- Baunebenkosten in der **Tschechischen Republik** entsprechend geltender Rechtsvorschriften.

4.6 Nicht förderfähige Ausgaben

Zu den nicht förderfähigen Ausgaben gehören:

- nach geltendem Recht rückerstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Kreditkosten und Schuldzinsen,
- Skonti, soweit sie der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Kosten für Geschenke im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeits-arbeit oder Information, ausgenommen solche im Wert bis zu 20 Euro (einschl. Mehrwertsteuer),
- Ausgaben für die Verleihung von Preisen, ausgenommen solche im Wert bis zu 50 Euro (einschl. Mehrwertsteuer),
- Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
- Ausgaben für Richtfeste und Einweihungsfeiern,
- Abfindungen,
- Finanzierungsleasing in der Tschechischen Republik,
- professionelle Künstler in der Tschechischen Republik.

4.7 Einnahmen

Die in diesem Kapitel aufgeführten Regelungen gelten nicht für Vorhaben, auf die die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden. Bei Vorhaben, bei denen eine Betrauung mit der Projektdurchführung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) vorliegt, sind die Bestimmungen des Zuwendungsvertrages zu beachten.

Für die Ermittlung und Anzeige der Nettoeinnahmen ist ein Informationsblatt auf der Programmhomepage www.sn-cz2020.eu veröffentlicht.

4.7.1 Definition der Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie z. B. Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten, mit Ausnahme der Einsparungen infolge der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen, werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

An den Begünstigten geleistete Zahlungen, die sich aus Vertragsstrafen infolge eines Bruchs des Vertrags zwischen dem Begünstigten und einem oder mehreren Dritten ergeben oder die infolge der Rücknahme des Angebots durch einen gemäß den Vorschriften

über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgt sind, gelten nicht als Einnahmen und werden nicht von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen[11].

4.7.2 Nettoeinnahmen, die während der Projektlaufzeit entstehen

Nettoeinnahmen, die während der Projektdurchführung erwirtschaftet werden, sind gemäß Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen. Sie werden im Rahmen des Abschlusszahlungsantrages berücksichtigt. Für den Fall, dass nicht die gesamten Ausgaben des Vorhabens förderfähig sind, werden die Nettoeinnahmen anteilig den förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben zugewiesen.

Diese Regelung gilt nicht für

- Vorhaben, deren gesamte förderfähigen Ausgaben den Betrag gemäß Artikel 65 Absatz 8 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013[12] nicht überschreiten,
- Preisgelder

4.7.3 Nettoeinnahmen, die nach dem Abschluss des Projektes entstehen

Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Projektes oder bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Dokumenten für den Programmabschluss, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, erzielt werden, sind gemäß Artikel 61 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu berücksichtigen. Die Nettoeinnahmen sind von den bei der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

Diese Regelung gilt nicht für

- Vorhaben, deren gesamte förderfähige Ausgaben vor Berücksichtigung der Nettoeinnahmen maximal 1.000.000 Euro betragen,
- Preisgelder

4.7.4 Einnahmen bei Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 65 Absatz 8 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013[13]

Bei Vorhaben, deren gesamte förderfähige Ausgaben den Betrag gemäß Artikel 65 Absatz 8, Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nicht überschreiten, können Einnahmen zur Deckung der im Finanzierungsplan veranschlagten Eigenmittel herangezogen werden.

Übersteigen die Einnahmen die Höhe der Eigenmittel, werden die zuschussfähigen Ausgaben zur Vermeidung einer Überfinanzierung um den überschrittenen Betrag beim jeweiligen

[11] Vgl. Artikel 65 Absatz 8 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
[12] Aktuell betragen die förderfähigen Ausgaben 100.000 Euro.
[13] Aktuell betragen die förderfähigen Ausgaben 100.000 Euro.

Kooperationspartner gekürzt. Die tatsächlich erzielten Einnahmen sind im Rahmen der Prüfung der jeweiligen nationalen Kontrollinstanz durch den betroffenen Kooperationspartner nachzuweisen.

5. Trilaterale Projekte

Trilaterale Projekte werden grundsätzlich zugelassen, sofern

- der Lead-Partner seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Tschechischen Republik und
- der Projektpartner seinen Sitz in der Woiwodschaft Niederschlesien oder Lubuskie hat.

Die Regelungen zu den Details der Förderung erfolgt gesondert.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Aufbewahrungsfrist der Belege

Die Kooperationspartner haben die Originalbelege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Abschluss des Projektes grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, sofern nicht nach beihilferechtlichen, steuerrechtlichen oder anderen nationalen bzw. europarechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Auf Antrag des Lead-Partners können die Originalbelege mit Zustimmung der Förderstelle ausnahmsweise nach Ablauf der Zweckbindungsfrist vernichtet werden.

6.2 Öffentlichkeitswirkung der Projekte

Die Kooperationspartner erklären sich damit einverstanden, dass Berichte zur Projektumsetzung und den Ergebnissen teilweise oder vollständig veröffentlicht werden. Darüber hinaus erklären sich die Kooperationspartner damit einverstanden, dass bei Annahme der Finanzierung eine Veröffentlichung in der Liste der Vorhaben auf der Internetseite www.sn-cz2020.eu vorgenommen wird.

6.3 Informations- und Publizitätspflichten

Die Kooperationspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit durch geeignete Informationsmaßnahmen über die aus dem Kooperationsprogramm erhaltene Unterstützung unterrichtet wird. Es ist insbesondere die Durchführung der Informations- und Publizitätspflichten gemäß Anhang XII, Ziff. 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten. Ein Leitfaden zu den Informations- und Publizitätspflichten steht auf der Internetseite www.sn-cz2020.eu zur Verfügung.

6.4 Kooperationsvertrag

Der Lead-Partner legt mit Einreichung des Projektantrages den mit den beteiligten Projektpartnern geschlossenen Kooperationsvertrag, der die Modalitäten der Zusammenarbeit der Kooperationspartner enthält, vor. Es sollte der auf der Internetseite www.sn-cz2020.eu zur Verfügung stehende Mustervertrag verwendet werden.

6.5 Zweckbindungsfrist

Bei investiven Projekten gewährleisten die Kooperationspartner für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten die Erhaltung des mit der Förderung bewilligten Zuwendungszwecks (Zweckbindungsfrist). Dies gilt auch für alle anderen Projekte, sofern deren Charakter dies erfordert und dies vom Gemeinsamen Sekretariat bzw. dem zuständigen Bezirksamt festgestellt wird.

Stellen die gewährten Fördermittel eine Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) dar, so verlängert sich die Zweckbindungsfrist für die geförderten Wirtschaftsgüter bis zum Ende des Abschreibungszeitraumes, der sich aus den jeweils nationalen Buchhaltungsvorschriften ergibt.

Die im Rahmen des Kooperationsprogramms geförderten Wirtschaftsgüter müssen während dieser Zeit bei dem Kooperationspartner verbleiben, dem die Ausgabe zuzurechnen ist. Die Übertragung bzw. Übereignung geförderter Wirtschaftsgüter bzw. des geförderten Projekts ist im Ausnahmefall in Abstimmung mit der Verwaltungs- bzw. Nationalen Behörde möglich, wenn der durch die Förderung unterstützte Zweck weiterhin gewährleistet wird.

6.6 Gewährleistung der Finanzierung

Die Kooperationspartner haben den Nachweis zu erbringen, dass sowohl die Vorfinanzierung des Projektes als auch bei Projekten, für die eine Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 6.5. gilt, die finanzielle Unterhaltung des Projektes bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gewährleistet ist.

7. Verfahren

7.1 Vorbereitung, Einreichung und Prüfung des Projektantrages

Durch das Gemeinsame Sekretariat (GS) werden regelmäßig Informationen zur Einreichung von Projektanträgen veröffentlicht. Die Veröffentlichungen enthalten Angaben zur inhaltlichen und räumlichen Einordnung der Vorhaben, zu den programmspezifischen Anforderungen und zu den erforderlichen Verfahrensschritten. Darüber hinaus werden Stichtage für die Behandlung der Projektanträge im Begleitausschuss festgelegt. Mit der fristgerechten Einreichung des Projektantrages entsteht kein Anspruch auf die Behandlung des Projektantrages im darauffolgenden Begleitausschuss. Das Datum der Sitzung gilt lediglich als Orientierung.

Die konkreten Hinweise zur Antragstellung, die erforderlichen Informationen sowie die Stichtage werden den Kooperationspartnern unter der Internet-Adresse www.sn-cz2020.eu bekannt gegeben.

Das GS berät in Zusammenarbeit mit den zuständigen tschechischen Bezirksämtern die Kooperationspartner im Vorfeld der Antragstellung zu den programmspezifischen Anforderungen sowie zur Förderfähigkeit des Projektes. Sie unterstützen die Kooperationspartner bei der Qualifizierung ihrer Projektvorschläge bis zur Antragsreife.

7.1.1 Erstellung und Einreichung des Projektantrages

Nach Fertigstellung der Projektkonzeption füllen die Kooperationspartner mit Hilfe der Web-Anwendung auf der Internetseite www.sn-cz2020.eu das Antragsformular zweisprachig aus.

Anträge können laufend eingereicht werden. Mit der Bestätigung des Eingangs des Antrages durch das GS wird der Antrag registriert.

Deutsche Lead-Partner reichen ihren Projektantrag unter Verwendung des Antragsformulars zweisprachig bei der

Sächsische Aufbaubank –Förderbank-
Gemeinsames Sekretariat
Pirnaische Straße 9
D - 01069 Dresden

ein.

Tschechische Lead-Partner reichen ihren Projektantrag unter Verwendung des Antragsformulars zweisprachig beim zuständigen Bezirksamt ein. Zuständige Bezirksämter im gemeinsamen Fördergebiet sind:

Bezirk Liberecký
Bezirksamt
U Jezu 642/2a
CZ – 460 01 Liberec

Bezirk Karlovarský
Bezirksamt
Závodní 353/88
CZ - 360 06 Karlovy Vary

Bezirk Ústecký
Bezirksamt
Velká Hradební 3118/48
CZ - 400 01 Ústí nad Labem

Tschechische Lead-Partner haben auch die Möglichkeit, den Projektantrag direkt beim GS einzureichen.

Der Projektantrag muss vollständig ausgefüllt in elektronischer Form unter Verwendung der Web-Anwendung und zweifach in gedruckter Form mit allen notwendigen Unterlagen sowie vom Lead-Partner (vertretungsberechtigte Person) unterzeichnet bei einer der oben genannten Stellen eingereicht werden.

7.1.2 Prüfung des Projektantrages

Allgemeines

Nach Einreichung und Registrierung des Projektantrages erfolgt die formelle und fachliche Prüfung durch das zuständige Bezirksamt bzw. durch das GS.

Die Fachprüfung wird durch das GS koordiniert. Dabei werden tschechische Projektbestandteile vom zuständigen Bezirksamt, deutsche Projektbestandteile vom GS unter Einbeziehung nationaler Fachstellen, fachlich geprüft. Vor Beginn der Fachprüfung der einzelnen Projektbestandteile prüft das GS, ob die zwingend einzuhaltenden Kriterien der Zusammenarbeit (vgl. Ziffer 4.1) erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag aufgrund fehlender Fördervoraussetzungen abgelehnt.

Die fachliche Prüfung des Projektantrages erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Umsetzungsdokuments, EU-rechtlicher Vorgaben sowie weiterer zu berücksichtigender nationaler Vorschriften. Die Anwendung der nationalen Vorschriften beschränkt sich ausschließlich auf die fachspezifischen Regelungen.

Nach Abschluss der fachlichen Prüfung erfolgt die fachliche Bewertung der Projektbestandteile bezogen auf die Programmziele durch das GS bzw. das zuständige Bezirksamt. Die Ergebnisse werden vom GS zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

Nachforderung von Unterlagen

Fehlen für die Prüfung der nationalen Projektbestandteile erforderliche Unterlagen, wird der entsprechende Kooperationspartner direkt vom GS bzw. dem zuständigen Bezirksamt aufgefordert, diese Unterlagen innerhalb von 2 Wochen nachzureichen. Der Kooperationspartner hat die nachgeforderten Unterlagen bei der zuständigen Stelle fristgerecht einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen wird auf Antrag des Kooperationspartners eine Fristverlängerung zur Einreichung der Unterlagen gewährt.

Eine Verlängerung der oben genannten Frist wird nur gewährt, wenn für die Nachreichung der geforderten Unterlagen die Mitwirkung einer dritten Stelle erforderlich ist (in der Regel einer Behörde). In diesem Fall muss der Kooperationspartner innerhalb der genannten 2 Wochen schriftlich (per E-Mail) eine Verlängerung der Frist bei der zuständigen Stelle beantragen. Dieser Antrag auf Fristverlängerung ist mit dem erforderlichen Zeitraum, den die dritte Stelle für die Bearbeitung benötigt, zu begründen. Die zuständige Stelle gewährt dem Kooperationspartner auf Grund des Antrages eine entsprechende Verlängerung der Frist für die Nachreichung der geforderten Unterlagen.

Werden die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der zweiwöchigen bzw. auf Antrag vereinbarten Frist bei der zuständigen Stelle nachgereicht, wird der gesamte Antrag mangels Prüfbarkeit vom GS abgelehnt.

Fachliche Nachbesserung

Ist das Projekt nur unter Maßgabe bestimmter Fachvoraussetzungen förderfähig, erfolgt eine Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen. Die für die fachliche Prüfung des Lead-Partners zuständige Stelle fordert unter Hinweis auf Nachbesserungsmöglichkeiten den Lead-Partner auf, den Antrag innerhalb von 2 Wochen anzupassen. Die zuständige Stelle des Projektpartners ist hierüber zu informieren. Sie weist darauf hin, dass nach Ablauf der Frist der Antrag mangels fachlicher Förderfähigkeit abgelehnt wird. Erfolgt keine Nachbesserung bzw. ist diese nicht möglich, lehnt das GS den Antrag mangels fachlicher Förderfähigkeit des Projektes ab.

Erfolgt eine Nachbesserung des Projektes, wird die fachliche Prüfung durch das GS bzw. das zuständige Bezirksamt erneut durchgeführt.

Fachprüfung deutscher Projektbestandteile

Auf deutscher Seite werden die sächsischen Fachressorts für die Prüfung der Übereinstimmung mit den nationalen fachlichen Zielstellungen (strategische Prüfung) durch das GS in das Verfahren eingebunden.

Die Fachressorts bewerten die deutschen Projektbestandteile in folgenden Punkten:

- Besteht Übereinstimmung mit den regionalen oder fachlichen Entwicklungsstrategien?
- Ist der Projektbedarf bezogen auf die Entwicklungsstrategien gegeben?

Das Prüfergebnis wird dokumentiert und dem GS übermittelt.

Die Fachprüfung wird grundsätzlich vom GS vorgenommen. Sofern erforderlich, werden vom GS weitere nationale Stellen in die Fachprüfung einbezogen.

Nach Abschluss der Fachprüfung dokumentiert das GS das Prüfergebnis. Dabei können fachliche Auflagen definiert werden.

Fachprüfung tschechischer Projektbestandteile

Auf tschechischer Seite wird die fachliche Prüfung vom zuständigen Bezirksamt vorgenommen. Bei der Beteiligung mehrerer tschechischer Partner am Projekt gilt für die Zuständigkeit nachfolgende Regelung:

1. Für Projekte mit tschechischem Lead-Partner ist das Bezirksamt zuständig, in dem der Lead-Partner seinen Sitz hat. Hat der Lead-Partner seinen Sitz nicht im Fördergebiet, ist das Bezirksamt gemäß Ziffern 2. und 3. zuständig. Das GS wird dieses Bezirksamt zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme auffordern.
2. Für Projekte mit einem oder mehreren tschechischen Projektpartnern mit finanzieller Beteiligung am Projekt und sächsischem Lead-Partner ist das Bezirksamt zuständig, das für den tschechischen Projektpartner mit der höchsten finanziellen Beteiligung zuständig ist. Das GS wird dieses Bezirksamt zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme auffordern.
3. Für Projekte mit einem oder mehreren tschechischen Projektpartnern ohne finanzielle Beteiligung am Projekt und sächsischem Lead-Partner ist das Bezirksamt zuständig, in dem der Schwerpunkt des Projektes liegt. Das GS wird dieses Bezirksamt zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme auffordern.

Bei Projekten mit mehreren tschechischen Kooperationspartnern wird die fachliche Stellungnahme durch das zuständige Bezirksamt erarbeitet. Dabei kann es die mitbetroffenen Bezirksämter konsultieren.

Bei Anträgen eines Bezirksamtes bestimmt das MMR, welches Bezirksamt für die fachliche Prüfung zuständig ist.

Nach Abschluss der Fachprüfung dokumentiert das zuständige Bezirksamt das Prüfergebnis und übermittelt es dem GS. Dabei können fachliche Auflagen definiert werden.

Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Das GS fasst die fachlichen Stellungnahmen der nationalen Projektbestandteile in einer Stellungnahme zum Projektantrag zusammen.

7.2 Bewertung, Entscheidung und Bewilligung

Bewertung der fachlichen Qualität[14]

Die Bewertung der fachlichen Qualität der Projektbestandteile bezogen auf die Programmziele erfolgt anhand definierter Kriterien durch die jeweils zuständige Fachstelle (GS und von den Bezirken eingesetzte Fachbewerter) im Rahmen der Fachprüfung. Die Ergebnisse werden in Checklisten dokumentiert und vom GS zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

Bewertung des grenzübergreifenden Effektes

Nach positiver fachlicher Prüfung erfolgt durch das GS die Bewertung des grenzübergreifenden Effektes des Projektes anhand definierter Kriterien. Die Ergebnisse werden in Checklisten dokumentiert.

Vorbereitung der Entscheidung über den Projektantrag

In Vorbereitung der Entscheidung über das Projekt erarbeitet das GS eine projektbezogene zweisprachige Entscheidungsvorlage mit

- allgemeinen Angaben zum Projekt,
- Angaben zum Inhalt des Projektes,
- den Ergebnissen der fachlichen Prüfung, der Bewertungen der fachlichen und grenzübergreifenden Qualität und dem dazugehörigen Ranking,
- einer Aussage über die Verfügbarkeit von EFRE-Mitteln sowie
- einer auf die Punktbewertung gestützte Entscheidungsempfehlung.

Das GS stellt die Entscheidungsvorlage den Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel 15 Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung.

Beschlussfassung über den Projektantrag

Der Begleitausschuss beschließt nach dem in seiner Geschäftsordnung festgelegten Verfahren sowie auf Grundlage der in der Beschlussvorlage enthaltenen Angaben über die Bestätigung, Ablehnung oder Vertagung des Projektantrages. Der Beschluss wird durch das GS protokolliert.

Mitteilung des Beschlusses

Das GS teilt dem Lead-Partner den Beschluss des Begleitausschusses über seinen Projektantrag mit.

Wurde das Projekt bestätigt, übermittelt die SAB dem Lead-Partner eine Finanzierungszusage (Zuwendungsvertrag). Erhält der tschechische Kooperationspartner eine Kofinanzierung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik, übermittelt die SAB den Zuwendungsvertrag erst nach verbindlicher Mitteilung des Ministeriums für Regionalentwick-

[14] Das Verfahren und die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben werden zur Gewährleistung der Transparenz auf der Programmwebsite veröffentlicht.

lung der Tschechischen Republik über die Bewilligung der Kofinanzierungsmittel aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik.

Der Zuwendungsvertrag wird zwischen der SAB und dem Lead-Partner geschlossen und legt neben der Finanzierung auch die Rechte und Pflichten des Lead-Partners fest.

Die Annahme des Zuwendungsvertrages hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen durch den Lead-Partner zu erfolgen.

Wurde das Projekt abgelehnt, übermittelt das GS dem Lead-Partner die endgültige Ablehnung seines Projektantrages.

7.3 Umsetzung und Kontrolle

7.3.1 Prüfung der Kontrollinstanzen

Zuständigkeit

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 wird durch eine nationale Kontrollinstanz die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die von den am Projekt beteiligten Kooperationspartnern gemeldet wurden, geprüft.

Kontrollinstanz für **deutsche Kooperationspartner** ist:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Pirnaische Straße 9
D – 01069 Dresden

Kontrollinstanz für **tschechische Kooperationspartner** ist:

Zentrum für regionale Entwicklung der TR
Vinohradská 46
CZ - 120 21 Praha 2

wobei die Kontrolle von einer örtlich zuständigen Zweigstelle im Programmgebiet vorgenommen wird.

Prüfung durch die Kontrollinstanz

Vor Auszahlung sind die getätigten Ausgaben durch die jeweils zuständige nationale Kontrollinstanz innerhalb von drei Monaten auf ihre Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Frist für die dreimonatige Prüfung beginnt, wenn alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen der nationalen Kontrollinstanz vorliegen. Für die Prüfung übermitteln die Kooperationspartner der jeweils nationalen Kontrollinstanz die erforderlichen Unterlagen[15].

[15] Die erforderlichen Unterlagen sind unter www.sn-cz2020.eu ersichtlich. Zu verwendende Formulare sind unter www.sn-cz2020.eu/de/dokumente/projektumsetzung/Realizaceprojektu.jsp eingestellt.

Nach erfolgter Prüfung erstellt der Prüfer der Kontrollinstanz ein Protokoll über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Höhe des auszuzahlenden Betrags und übergibt dieses der Auszahlungsstelle bei der Sächsischen Aufbaubank zur Auszahlung. Parallel dazu informiert die Kontrollinstanz den Lead Partner und, sofern zutreffend, den betroffenen Projektpartner über das Prüfergebnis.

Auszahlung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Auszahlung der EFRE-Mittel. Regelungen zur Auszahlung der Förderung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik befinden sich im Anhang – Anlage 2.

Zuständigkeit

Die Auszahlung der EFRE-Mittel erfolgt bei der

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Pirnaische Straße 9
D – 01069 Dresden

als Ergebnis der Bestätigung der Kontrollinstanz.

Verfahren

Die SAB prüft die Auszahlungsanträge und erstattet nur Ausgaben, die von der zuständigen Kontrollinstanz als zuschussfähig anerkannt wurden. Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip gegenüber dem Lead-Partner. Die SAB informiert den betroffenen Projektpartner über die Auszahlung.

Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des Projektes stellt der Lead Partner die Ergebnisse des Vorhabens in einem zweisprachigen Abschlussbericht dar und reicht diesen sowie weitere erforderliche Unterlagen[16] bei der SAB ein. Die abschließende Auszahlung für die Kooperationspartner wird erst nach der erfolgten Prüfung des Abschlussberichtes sowie nach Prüfung der abschließenden Abrechnungsunterlagen aller Kooperationspartner erfolgen.

Änderungen am Gesamtprojekt / Änderung des Zuwendungsvertrages

Ergeben sich im Rahmen der Projektumsetzung Tatsachen, die eine Änderung des Gesamtprojektes bedingen, sind diese vom Lead-Partner während der Projektlaufzeit gegenüber der SAB anzuzeigen. Die SAB prüft die Änderungen. Bei Bedarf wird für die fachliche Prüfung tschechischer Projektbestandteile die örtlich zuständige Zweigstelle des Zentrums für Regionalentwicklung bzw. das zuständige Bezirksamt durch die SAB einbezogen.

[16] Die erforderlichen Unterlagen sind unter www.sn-cz2020.eu ersichtlich. Zu verwendende Formulare sind unter www.sn-cz2020.eu/de/dokumente/projektumsetzung/Realizaceprojektu.jsp eingestellt.

Bei **wesentlichen** Änderungen ist die Zustimmung des Begleitausschusses einzuholen. Wesentliche Änderungen sind

- Änderungen des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die eine Mittelerhöhung ab 10 von Hundert der gesamten zuschussfähigen Ausgaben oder ab 15.000 Euro bezogen auf das Gesamtprojekt bewirken,
- Änderungen in den Projektaktivitäten, die die Erreichung der Projektziele wesentlich beeinträchtigen.

Die SAB erarbeitet in diesen Fällen eine entsprechende Entscheidungsvorlage für den Begleitausschuss. Der Lead-Partner wird über die Entscheidung des Begleitausschusses informiert. Erforderliche Änderungen des Zuwendungsvertrages nimmt die SAB vor.

7.3.2 Wiedereinziehungsverfahren

Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes kündigt die SAB den Zuwendungsvertrag. Im Falle der Kündigung bzw. Teilkündigung fordert die SAB die Fördermittel vom Lead-Partner zurück (Wiedereinziehung), sofern bereits Fördermittel ausgezahlt wurden.

Im Rahmen des Wiedereinziehungsverfahrens bei ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen kann die SAB allein oder gegebenenfalls mit Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft bzw. des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik über eine Stundung, den Erlass/Teilerlass dieser Forderung oder einen Vergleich unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen entscheiden.

Stundung

Die Forderung auf Rückerstattung der ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge kann gestundet werden, wenn die sofortige Wiedereinziehung mit erheblichen Härten für den Lead-Partner verbunden ist und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen Verzinsung im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1303/2013, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden.

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit des Anspruchs auf Rückerstattung hinausgeschoben wird. Sie wird nur auf Antrag des Lead-Partners gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Eine erhebliche Härte für den Lead-Partner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund seiner ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Wiedereinziehung in diese geraten würde.

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

Der Zinssatz beträgt 1,5 % über dem Zinssatz der Kapitalrefinanzierungsoperationen der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 147 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1303/2013.

Erlass/Teilerlass

Die Forderung auf Rückerstattung der ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge kann (teilweise) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Lead-Partner eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf den fälligen Anspruch auf Rückerstattung verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt dieser Anspruch. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Der Erlass ist vertraglich zwischen der SAB und dem Lead-Partner zu vereinbaren. Für einen Erlass ist in der Regel ein begründeter Antrag des Lead-Partners erforderlich.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Lead-Partner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Bei der Prüfung, ob eine besondere Härte für den Lead-Partner vorliegt, ist darauf zu achten, dass dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügt wird.

Vergleich

Hinsichtlich der Forderung auf Rückerstattung der ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge kann zwischen dem Lead-Partner und der SAB ein Vergleich geschlossen werden, wenn der Abschluss eines Vergleichs wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Ein Vergleich ist eine gegenseitige Vereinbarung, die im Wege gegenseitigen Nachgebens einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis (hierunter fällt auch der Fall, dass die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist) beseitigt. Vergleichsinhalt kann auch die Stundung oder der Erlass/Teilerlass eines unstrittigen Anspruchs sein.

Zuständigkeit

Grundsätzlich entscheidet die SAB über Stundung, Erlass/Teilerlass und den Abschluss eines Vergleichs.

Die Entscheidung der SAB bedarf der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft bei deutschen Lead-Partnern, wenn im Einzelfall

Beträge **gestundet** werden sollen
- über 25.000 Euro bis zu 3 Jahren,
- über 100.000 Euro bis zu 18 Monaten, sowie

Beträge von mehr als 25.000 Euro **erlassen** werden sollen.

Die Entscheidung der SAB bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik bei tschechischen Lead-Partnern, wenn im Einzelfall Beträge über 50.000 Euro gestundet werden sollen. Trifft die SAB eine Entscheidung in eigener Zuständigkeit, so informiert sie das Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechi-

schen Republik über ihre Entscheidung in Bezug auf tschechische Lead-Partner. Die Entscheidung der SAB bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik, wenn Beträge gegenüber tschechischen Lead-Partnern erlassen bzw. teilweise erlassen werden sollen.

Dies gilt auch bei einem Vergleich, wenn wesentlicher Inhalt des Vergleichs eine Stundung oder der Erlass/Teilerlass der Forderung ist.

Unabhängig von dem zu stundenden bzw. zu erlassenden Betrag ist die Einwilligung der genannten Stellen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung erforderlich. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung liegt vor, wenn die Entscheidung über Einzelfälle hinaus Auswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens einer erheblichen Härte bzw. einer besonderen Härte bei einem tschechischen Lead-Partner wird die SAB vom Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik mit einer Stellungnahme unterstützt.

7.4 Beschwerdeverfahren (Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

7.4.1 Entscheidung des Gemeinsamen Sekretariats/SAB

Der Lead-Partner kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Gemeinsamen Sekretariats/SAB innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Lead-Partner bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeinsamen Sekretariat/SAB Beschwerde einlegen. Die Beschwerde soll unter Angabe der Gründe erfolgen. Das Beschwerdeschreiben und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind zweisprachig beim Gemeinsamen Sekretariat/SAB einzureichen.

Ist die Beschwerde begründet, so hilft das Gemeinsame Sekretariat/SAB ihr ab.

Ist die Beschwerde unbegründet, wird dies dem Lead-Partner schriftlich durch das Gemeinsame Sekretariat/SAB mitgeteilt. Die Mitteilung ist zu begründen.

7.4.2 Entscheidung der zuständigen Kontrollinstanz (vgl. Ziffer 7.3.1)

Der Kooperationspartner kann gegen die Entscheidung der zuständigen Kontrollinstanz (SAB bzw. CRR) innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Kooperationspartner bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde einlegen. Deutsche Kooperationspartner reichen ihre Beschwerde bei der SAB, tschechische Kooperationspartner bei der Nationalen Behörde[17] ein. Die Beschwerde soll unter Angabe der Gründe erfolgen.

Ist die Beschwerde begründet, so hilft ihr die SAB bzw. die Nationale Behörde ab.

[17] Ministerium für Regionalentwicklung, Abt. für grenzübergreifende Zusammenarbeit, Staroměstské náměstí 6, 110 15 Praha 1

Ist die Beschwerde unbegründet, wird dies dem Kooperationspartner schriftlich durch die zuständige Kontrollinstanz (SAB bzw. CRR) mitgeteilt. Die Mitteilung ist zu begründen.

7.4.3 Entscheidung des Begleitausschusses

Der Lead-Partner kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Begleitausschusses innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Lead-Partner bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeinsamen Sekretariat/SAB Beschwerde einlegen. Die Beschwerde soll unter Angabe der Gründe erfolgen. Das Beschwerdeschreiben und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind zweisprachig beim Gemeinsamen Sekretariat/SAB einzureichen.

Ist die Beschwerde begründet, so wird ihr abgeholfen. Die Entscheidung wird dem Lead-Partner durch das Gemeinsame Sekretariat mitgeteilt.

Ist die Beschwerde unbegründet, wird dies dem Lead-Partner schriftlich durch das Gemeinsame Sekretariat mitgeteilt. Die Mitteilung ist zu begründen.

8. Geltungsdauer

Das Gemeinsame Umsetzungsdokument gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2023.

Anhang

Anlage 1 – Liste der tschechischen Begünstigten

Prioritätsachse 1 – Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement

Investitionspriorität 5b) - Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen

Berechtigte tschechische Begünstigte:

Typ des Rechtssubjekts		Code
Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen	Staat und seine Organisationseinheiten	325
	Territoriale Selbstverwaltung, d. h.: • Gemeinde oder Stadtteil • Bezirk • Gemeindeverband sowie deren Organisationseinheiten	 801 804 771
	Durch Staat, Bezirk, Gemeinde, Stadtteil oder Gemeindeverband errichtete oder gegründete Organisationen: Beitragsorganisation Aktiengesellschaft* Gesellschaft mit beschränkter Haftung * Staatsbetrieb	 331 121 112 301
	Interessengemeinschaften juristischer Personen	751
	Öffentliche Forschungseinrichtungen	661
Bildungseinrichtungen	Im Schulregister eingetragene schulische juristische Person	641
	Öffentliche und staatliche Hochschule	601
	Private Hochschule	
Nichtregierungsorganisationen	Gemeinnützige Gesellschaft (o. p. s.)	141
	Verein (Verband, Verein, Gesellschaft, Klub u. a.)	706
	Vereinigung	701
	Zweigverein	736
	Organisationseinheit einer Vereinigung	731
	Anstalt	161
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	941

* Mit einem mind. 80-prozentigen Anteil von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl am Grund- bzw. Stammkapital als auch an den Stimmrechten.

Prioritätsachse 2 – Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizient

Investitionspriorität 6 b) - Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken

Berechtigte tschechische Begünstigte:

Typ des Rechtssubjekts		Code
Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen	Staat und seine Organisationseinheiten	325
	Territoriale Selbstverwaltung, d. h.: • Gemeinde oder Stadtteil • Bezirk • Gemeindeverband sowie deren Organisationseinheiten	 801 804 771
	Durch Staat, Bezirk, Gemeinde, Stadtteil oder Gemeindeverband errichtete oder gegründete Organisationen: Beitragsorganisation Aktiengesellschaft* Gesellschaft mit beschränkter Haftung* Staatsbetrieb	 331 121 112 301
	Interessengemeinschaften juristischer Personen	751
	Öffentliche Forschungseinrichtungen	661
	Im Schulregister eingetragene schulische juristische Person	641
Bildungseinrichtungen	Öffentliche und staatliche Hochschule	601
	Private Hochschule	
Wirtschafts- und Berufsverbände und Kammern	Kammer (ausgenommen Berufskammern)	745
Nichtregierungsorganisationen	Gemeinnützige Gesellschaft (o. p. s.)	141
	Verein (Verband, Verein, Gesellschaft, Klub u. a.)	706
	Vereinigung	701
	Zweigverein	736
	Organisationseinheit einer Vereinigung	731
	Anstalt	161
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	941

* Mit einem mind. 80-prozentigen Anteil von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl am Grund- bzw. Stammkapital als auch an den Stimmrechten.

Investitionspriorität 6 c) – Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

Berechtigte tschechische Begünstigte:

Typ des Rechtssubjekts		Code
Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen	Staat und seine Organisationseinheiten	325
	Territoriale Selbstverwaltung, d. h.: • Gemeinde oder Stadtteil • Bezirk • Gemeindeverband sowie deren Organisationseinheiten	 801 804 771
	Durch Staat, Bezirk, Gemeinde, Stadtteil oder Gemeindeverband errichtete oder gegründete Organisationen: Beitragsorganisation Aktiengesellschaft* Gesellschaft mit beschränkter Haftung* Staatsbetrieb	 331 121 112 301
	Interessengemeinschaften juristischer Personen	751
	Öffentliche Forschungseinrichtungen	661
Bildungseinrichtungen	Im Schulregister eingetragene schulische juristische Person	641
	Öffentliche und staatliche Hochschule	601
	Private Hochschule	
Wirtschafts- und Berufsverbände und Kammern	Kammer (ausgenommen Berufskammern)	745
Nichtregierungsorganisationen	Gemeinnützige Gesellschaft (o. p. s.)	141
	Verein (Verband, Verein, Gesellschaft, Klub u. a.)	706
	Vereinigung	701
	Zweigverein	736
	Organisationseinheit einer Vereinigung	731
	Anstalt	161
	Stiftung	117
	Stiftungsfonds	118
	Kirche	721
	Eingetragene kirchliche juristische Personen	722
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	941

* Mit einem mind. 80-prozentigen Anteil von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl am Grund- bzw. Stammkapital als auch an den Stimmrechten.

Investitionspriorität 6d) – Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur

Berechtigte tschechische Begünstigte:

Typ des Rechtssubjekts		Code
Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen	Staat und seine Organisationseinheiten	325
	Territoriale Selbstverwaltung, d. h.: • Gemeinde oder Stadtteil • Bezirk • Gemeindeverband sowie deren Organisationseinheiten	 801 804 771
	Durch Staat, Bezirk, Gemeinde, Stadtteil oder Gemeindeverband errichtete oder gegründete Organisationen: Beitragsorganisation Aktiengesellschaft* Gesellschaft mit beschränkter Haftung* Staatsbetrieb	 331 121 112 301
	Interessengemeinschaften juristischer Personen	751
	Öffentliche Forschungseinrichtungen	661
	Im Schulregister eingetragene schulische juristische Person	641
Bildungseinrichtungen	Öffentliche und staatliche Hochschule	601
	Private Hochschule	
Wirtschafts- und Berufsverbände und Kammern	Kammer (ausgenommen Berufskammern)	745
Nichtregierungsorganisationen	Gemeinnützige Gesellschaft (o. p. s.)	141
	Verein (Verband, Verein, Gesellschaft, Klub u. a.)	706
	Vereinigung	701
	Zweigverein	736
	Organisationseinheit einer Vereinigung	731
	Anstalt	161
	Stiftung	117
	Stiftungsfonds	118
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	941

* Mit einem mind. 80-prozentigen Anteil von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl am Grund- bzw. Stammkapital als auch an den Stimmrechten.

Prioritätsachse 3 – Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Investitionspriorität 10 b) – Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung

Berechtigte tschechische Begünstigte:

Typ des Rechtssubjekts		Code
Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen	Staat und seine Organisationseinheiten	325
	Territoriale Selbstverwaltung, d. h.: • Gemeinde oder Stadtteil • Bezirk • Gemeindeverband sowie deren Organisationseinheiten	 801 804 771
	Durch Staat, Bezirk, Gemeinde, Stadtteil oder Gemeindeverband errichtete oder gegründete Organisationen: Beitragsorganisation Aktiengesellschaft* Gesellschaft mit beschränkter Haftung Staatsbetrieb	 331 121 112 301
	Interessengemeinschaften juristischer Personen	751
	Öffentliche Forschungseinrichtungen	661
Bildungseinrichtungen	Im Schulregister eingetragene schulische juristische Person	641
	Öffentliche und staatliche Hochschule	601
	Private Hochschule	
Wirtschafts- und Berufsverbände und Kammern	Kammer (ausgenommen Berufskammern)	745
Nichtregierungsorganisationen	Gemeinnützige Gesellschaft (o. p. s.)	141
	Verein (Verband, Verein, Gesellschaft, Klub u. a.)	706
	Vereinigung	701
	Zweigverein	736
	Organisationseinheit einer Vereinigung	731
	Anstalt	161
	Stiftung	117
	Stiftungsfonds	118
	Kirche	721
	Eingetragene kirchliche juristische Personen	722
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	941
Unternehmen**	Kleine und mittlere Unternehmen	
	Große Unternehmen	

* Mit einem mind. 80-prozentigen Anteil von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl am Grund- bzw. Stammkapital als auch an den Stimmrechten.

** Nur für Aktivitäten vom Typ Kooperationsmaßnahmen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Gesellschaft, d. h. Praktika von Schülern/Studierenden/Auszubildenden in Unternehmen u. ä.

Prioritätsachse 4 – Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

Investitionspriorität 11 b) – Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

Berechtigte tschechische Begünstigte:

Typ des Rechtssubjekts		Code
Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen	Staat und seine Organisationseinheiten	325
	Territoriale Selbstverwaltung, d. h.: • Gemeinde oder Stadtteil • Bezirk • Gemeindeverband sowie deren Organisationseinheiten	 801 804 771
	Durch Staat, Bezirk, Gemeinde, Stadtteil oder Gemeindeverband errichtete oder gegründete Organisationen: Beitragsorganisation Aktiengesellschaft* Gesellschaft mit beschränkter Haftung* Staatsbetrieb	 331 121 112 301
	Interessengemeinschaften juristischer Personen	751
	Öffentliche Forschungseinrichtungen	661
	Öffentliche gemeinnützige stationäre Gesundheitseinrichtungen	671
Bildungseinrichtungen	Im Schulregister eingetragene schulische juristische Person	641
	Öffentliche und staatliche Hochschule	601
	Private Hochschule	
Wirtschafts- und Berufsverbände und Kammern	Kammer (ausgenommen Berufskammern)	745
Nichtregierungsorganisationen	Gemeinnützige Gesellschaft (o. p. s.)	141
	Verein (Verband, Verein, Gesellschaft, Klub u. a.)	706
	Vereinigung	701
	Zweigverein	736
	Organisationseinheit einer Vereinigung	731
	Anstalt	161
	Stiftung	117
	Stiftungsfonds	118
	Kirche	721
	Eingetragene kirchliche juristische Personen	722
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	941

* Mit einem mind. 80-prozentigen Anteil von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl am Grund- bzw. Stammkapital als auch an den Stimmrechten.

Anlage 2 – Auszahlung der Förderung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik

Ausgewählte tschechische Kooperationspartner haben die Möglichkeit, eine Förderung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik zu erhalten. Diese beträgt max. 5 von Hundert der zuschussfähigen Gesamtausgaben unter Berücksichtigung der Einnahmen. Diese Fördermittel werden gemeinsam mit den EFRE-Mitteln in dem dafür vorgesehenen Antragsformular (auf der Internetseite www.sn-cz2020.eu abrufbar) beantragt. Wird der Projektantrag durch den Begleitausschuss bestätigt, ergeht durch das MMR ČR in seiner Funktion als Nationale Behörde des Kooperationsprogramms nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 218/2000 Slg. (Haushaltsordnung), in der jeweils geltenden Fassung, ein Bescheid über die Förderung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik. Der Bescheid wird für jeden Kooperationspartner, dem die Förderung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik bewilligt wurde, gesondert erlassen. Die Auszahlung der Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik erfolgt durch das Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik auf der Grundlage des durch die zuständige Kontrollinstanz ausgestellten Prüfprotokolls.

Die Liste der ausgewählten Begünstigten ist in dem Leitfaden für die tschechischen Antragssteller angegeben.